

Der Kreistag



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Az.: 91 000-106 (22)

Gießen, den 10. März 2015

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

NIEDERSCHRIFT

über die 22. Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen am 09. März 2015 im Kulturzentrum „am Schlosspark“, Am Schlosspark 2, 35418 Buseck-Großen-Buseck

Es wurde mit Schreiben vom 16. Februar 2015 zu dieser Sitzung eingeladen. Mit Schreiben vom 3. März 2015 wurde die Dringlichkeitsvorlage des Kreisausschusses vom 27. Februar 2015 (Stellenfreigabe für das Team Asyl, Vorlage 1117/2015) nachgesandt.

Zu Sitzungsbeginn wurden folgende Unterlagen verteilt:

- Zusammenstellung der Beschlussempfehlungen der beteiligten Fachausschüsse (mit Dringlichkeitsvorlage 1117/2015 und weiteren Unterlagen)
- Änderungsantrag vom 9. März 2015 zur Ergänzung des Dringlichkeitsantrages 1117/2015

Es sind anwesend:

SPD-Fraktion

Stefan Bechthold
Hans-Jürgen Becker
Annette Bergen-Krause
Thomas Brunner
Klaus Döring
Gerald Dörr
Karl-Heinz Funck
Klaus Dieter Gimbel
Dietlind Grabe-Bolz
Monika Graulich
Anette Henkel
Elke Högy
Dr. Robert Horn
Bernd Klein
Matthias Körner
Elisabeth Langwasser
Christa Launspach
Roswitha Lorenz
Horst Nachtigall

Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsvorsitzender
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordneter
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
Kreistagsabgeordnete
Fraktionsvorsitzender

bis 18.40 Uhr/TOP 4

Irfan Ortac	Kreistagsabgeordneter
Peter Pilger	stellvertretender Kreistagsvorsitzender
Gerhard Schmidt	Kreistagsabgeordneter
Norman Speier	Kreistagsabgeordneter
Ellen Volk	Kreistagsabgeordnete
Norbert Weigelt	Kreistagsabgeordneter

CDU-Fraktion

Ingrid Albert	Kreistagsabgeordnete
Ernst-Jürgen Bernbeck	Kreistagsabgeordneter
Christel Gontrum	Kreistagsabgeordnete
Martin Hanika	Kreistagsabgeordneter
Heinz-Peter Haumann	Kreistagsabgeordneter
Isabel de Jesus Domicke	Kreistagsabgeordnete
Peter Kleiner	Kreistagsabgeordneter
Matthias Klose	Kreistagsabgeordneter
Karl Kräter	Kreistagsabgeordneter
Dr. Ulrich Lenz	Kreistagsabgeordneter
Klaus Peter Möller	Kreistagsabgeordneter
Maren Müller-Erichsen	Kreistagsabgeordnete
Dr. Gerhard Noeske	Kreistagsabgeordneter
Birgit Otto	Kreistagsabgeordnete
Manfred Paul	Kreistagsabgeordneter
Reinhard Peter	Kreistagsabgeordneter
Thomas Rausch	Kreistagsabgeordneter
Claus Spandau	Fraktionsvorsitzender
Lars Burkhard Steinz	Kreistagsabgeordneter
Isa Varli	Kreistagsabgeordnete

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hubert Blöhs-Michaelis	Kreistagsabgeordneter
Heike Habermann	stellvertretende Kreistagsvorsitzende
Volker Heine	Kreistagsabgeordneter
Matthias Knoche	Fraktionsvorsitzender
Nadja Kolanus	Kreistagsabgeordnete
Edith Nürnberger	Kreistagsabgeordnete
Gerónimo Sánchez Miguel	Kreistagsabgeordneter
Dr. Bettina Speiser	Kreistagsabgeordnete
Dr. Rolf Tobisch	Kreistagsabgeordneter
Gerda Weigel-Greilich	Kreistagsabgeordnete
Ewa Wenig	Kreistagsabgeordnete
Alexander Wright	Kreistagsabgeordneter

ab 18.05 Uhr/TOP 1
bis 20.00 Uhr/TOP 16

bis 19.51 Uhr/TOP 16

FW-Fraktion

Kurt Hillgärtner	Kreistagsabgeordneter
Frank Ide	Kreistagsabgeordneter
Inge Mohr	Kreistagsabgeordnete
Erhard Reinl	Kreistagsabgeordneter
Günther Semmler	Fraktionsvorsitzender
Anne Sussmann	Kreistagsabgeordnete
Julia Trampisch	Kreistagsabgeordnete
Rainer Wengorsch	Kreistagsabgeordneter
Claudia Zecher	stellvertretende Kreistagsvorsitzende

Gruppe FDP

Dennis Pucher	Kreistagsabgeordneter
Sylke Schäfer	Kreistagsabgeordnete
Harald Scherer	Gruppenvorsitzender

Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke

Reinhard Hamel Kreistagsabgeordneter
Christiane Plonka Gruppenvorsitzende

Gruppe Piratenpartei

Iwan Lappo-Danilewski Gruppenvorsitzender
Paul Otto Rommel Kreistagsabgeordneter

fraktionslos

Dennis Stephan Kreistagsabgeordneter von 19.40 Uhr/TOP 16 bis
20.30 Uhr/TOP 17

Kreisausschuss

Anita Schneider	Landrätin
Dirk Oßwald	hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter
Dr. Christiane Schmahl	hauptamtliche Kreisbeigeordnete
Dirk Haas	Kreisbeigeordneter (mit Dezernat)
Johann Gottfried Hecker	Kreisbeigeordneter (mit Dezernat)
Dr. Klaus Becker	Kreisbeigeordneter
Heinz Deibel	Kreisbeigeordneter
Karin Lenz	Kreisbeigeordnete
Silva Lübbers	Kreisbeigeordnete
Oliver Meermann	Kreisbeigeordneter
Gottfried Schneider	Kreisbeigeordneter
Rainer Schwarz	Kreisbeigeordneter
Jan-Eric Walb	Kreisbeigeordneter

Kreisausländerbeirat

Edin Muharemovic Kreisausländerbeiratsmitglied ab 18.05 Uhr/TOP 1
Tim van Slobbe Vorsitzender des Kreisausländerbeirats

Verwaltung

Udo Liebich	Oberamtsrat, Büroleiter Dezernat I
Eva-Maria Jung	Tarifbeschäftigte, Büroleiterin Dezernat II
Anette Herzberger	Tarifbeschäftigte, Stabsstelle 91
Thomas Euler	Oberamtsrat, Stabsstellenleiter 91

Stv. Schriftführerin
Schriftführer

Entschuldigt:

Dr. Sven Simon	stellvertretender Kreistagsvorsitzender
Karl-Heinz Schäfer	Kreistagsabgeordneter
Mathias Fritz	Kreistagsabgeordneter
Ursula Häuser	Kreistagsabgeordnete
Nadeschda Laudenschleger	Kreistagsabgeordnete
Christine G. Wagener	Kreistagsabgeordnete
Dr. Michael Buss	Kreisbeigeordneter
Dr. Gernot Seyfert	Kreisbeigeordneter
Serdar Isik	Kreisausländerbeiratsmitglied

Abwesend:

Hans-Bernd Kaufmann Kreistagsabgeordneter

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck eröffnet die 22. Sitzung des Kreistages um 18.00 Uhr. Er begrüßt die Erschienenen und stellt die form- und fristgerechte Einladung für die heutige Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Besonders begrüßt er den Lehrgang FBK 97 des Hessischen Verwaltungsschulverbandes in Gießen, deren Teilnehmer eine Ausbildung zum Beruf des Fachangestellten für Bürokommunikation absolvieren.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass seit der letzten Kreistagsitzung die ehemaligen Kreistagsabgeordneten Rudolf Benner aus Rabenau-Londorf und Heinz Schäfer aus Linden-Großen-Linden, zuletzt Gießen, sowie Gertrud Rendel aus Gießen verstorben sind. Er bittet die Anwesenden, sich von den Plätzen zu erheben, und trägt folgende Nachrufe vor:

*„Wir trauern um **Rudolf Benner**, der am 17. Januar 2015 verstarb. Rudolf Benner gehörte vom 1. November 1956 bis zum 31. Oktober 1964 dem Kreistag des Landkreises Gießen an. Neben seinem Engagement auf Kreisebene wirkte er auch viele Jahre in den Gremien seiner Heimatgemeinde Londorf und später in der Großgemeinde Rabenau, sowie in zahlreichen Vereinen.*

*Wir trauern auch um **Heinz Schäfer**, der am 12. Februar 2015 verstarb. Heinz Schäfer war ununterbrochen vom 1. November 1972 bis zum 10. Juli 2005 Kreistagsabgeordneter des Landkreises Gießen und des „großen“ Lahn-Dill-Kreises, teilweise staatsbeauftragt vom 1. Januar 1977 bis 31. Juli 1977 und vom 1. August 1979 bis 31. Oktober 1979. Danach gehörte er vom 11. Juli 2005 bis zum 20. Juni 2011 als ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen an. Während seiner Zeit als Kreistagsabgeordneter hat er zahlreiche verantwortungsvolle Positionen wahrgenommen: Von 1979 bis 1981 als Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses, von 1981 bis 1985 als Kreistagsvorsitzender und anschließend von 1985 bis 2005 als stellvertretender Kreistagsvorsitzender. Für sein Engagement im Kreistag wurde er 1984 mit der Bronzernen, 1992 mit der Silbernen und 1996 mit der Goldenen Ehrenplakette des Landkreises Gießen geehrt. Neben seinen Tätigkeiten auf Kreisebene wirkte er auch viele Jahre in der Stadtverordnetenversammlung von Großen-Linden und später in Linden. Mit seiner kompetenten, sachlichen, humorvollen und freundlichen Art werden wir ihn immer in sehr guter Erinnerung behalten. Wir verlieren mit ihm nicht nur einen Kommunalpolitiker von hohem Rang, sondern auch einen aufrechten Demokraten.*

*Und wir trauern um **Gertrud „Trude“ Rendel**, die am 16. Februar 2015 im hohen Alter von 98 Lebensjahren verstarb. Gertrud Rendel war nach der Auflösung der Stadt Lahn zunächst vom 1. August 1979 bis zum 31. Oktober 1979 staatsbeauftragte und dann vom 1. November 1979 bis zum 31. März 1989 gewählte Kreistagsabgeordnete im Kreistag des Landkreises Gießen. In diesem Zusammenhang nahm*

sie die Funktion als stellvertretende Vorsitzende des Kreistagsausschusses für Gesundheit und Soziales wahr und engagierte sich im Ausgleichsausschuss, im Kreistagsausschuss für Soziales, Jugend, Freizeit und Sport sowie in der Sozialhilfekommission des Landkreises Gießen. Den größten Teil ihres kommunalpolitischen Engagements bestritt die spätere Städtälteste aber in der Gießener Stadtverordnetenversammlung und danach als Stadträtin im Magistrat der Universitätsstadt Gießen.

Wir werden das Andenken an die Verstorbenen in Ehren bewahren.“

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass er im Namen des Kreistages seit der letzten Kreistagssitzung zu folgenden Ereignissen gratuliert hat:

- dem Kreistagsabgeordneten Matthias Körner und seiner Gattin zur Geburt ihrer Tochter Greta am 4. Januar 2015,
- dem ehemaligen Kreistagsvorsitzenden Prof. Dr. Franz Neumann zum 80. Geburtstag am 12. Januar 2015,
- der ehemaligen langjährigen Kreistagsabgeordneten und hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Dietlinde Elies zum 70. Geburtstag am 18. Januar 2015,
- dem ehemaligen langjährigen Kreistagsabgeordneten und Kreisbeigeordneten Rolf-Dieter Beinhoff zum 75. Geburtstag am 21. Januar 2015,
- dem ehemaligen Kreistagsabgeordneten Harald Brückel und seiner Gattin Gertrud zur Diamantenen Hochzeit am 22. Januar 2015,
- dem Kreisbeigeordneten Dr. Klaus Becker zu seiner Auszeichnung mit der „Professor Emil von Sioli-Ehrenmedaille“ für Verdienste um die Integration psychisch kranker Menschen am 30. Januar 2015
- dem Kreistagsabgeordneten Karl-Heinz Schäfer zum Abschied aus dem Amt des Bürgermeisters am 31. Januar 2015,
- dem ehemaligen Kreistagsvorsitzenden Karl Starzacher zum 70. Geburtstag am 3. Februar 2015,
- der stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden Claudia Zecher zum 40. Geburtstag am 8. Februar 2015, und
- dem ehemaligen langjährigen Kreistagsabgeordneten Roland Jockel zur Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am Bande am 2. März 2015.

2. Feststellung der Tagesordnung

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass mit Post vom 3. März 2015 die Dringlichkeitsvorlage 1117/2015 des Kreisausschusses vom 27. Februar 2015 (Stellenfreigabe für das Team Asyl) nachgesandt wurde. Auch habe der Haupt-, Finanz- und Rechtsausschuss hierüber bereits beraten.

Hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter Dirk Oßwald begründet die Dringlichkeit zur Vorlage 1117/2015.

Auf Nachfrage des Kreistagsvorsitzenden Karl-Heinz Funck spricht niemand gegen die Dringlichkeit.

Sodann lässt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck gemäß § 32 HKO in Verbindung mit § 58 Absatz 2 HGO über die Aufnahme der Vorlage 1117/2015 in die Tagesordnung der heutigen Sitzung abstimmen:

Der Kreistag beschließt die Aufnahme der Dringlichkeitsvorlage des

Kreisausschusses vom 27. Februar 2015 bezüglich einer Stellenfreigabe für das Team Asyl (Vorlage 1117/2015) in die Tagesordnung der heutigen Kreistagssitzung.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig und erfüllt das gesetzlich vorgeschriebene Quorum nach § 32 HKO in Verbindung mit § 58 Absatz 2 HGO.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass Tagesordnungspunkt 3 (Fragestunde) abgesetzt werden kann, weil keine Fragen zur Fragestunde eingegangen sind.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass keine weiteren Änderungswünsche zur Tagesordnung vorliegen.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass die Tagesordnung für die heutige Kreistagssitzung mit den übernommenen Änderungswünschen (Aufnahme der Dringlichkeitsvorlage als Tagesordnungspunkt 19 im Sitzungsteil C) damit festgelegt ist. Diese ist der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

Hinsichtlich der Beschlussempfehlungen der beteiligten Fachausschüsse verweist Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck auf die zu Sitzungsbeginn verteilte Zusammenstellung, die der Niederschrift als Anlage 2 beigelegt ist. Sie wurde vorab am 6. März 2015 per E-Mail an die Mitglieder des Kreistags und des Kreisausschusses versandt und war seither über das Parlamentsinformationssystem abrufbar.

3. Fragestunde

Abgesetzt.

4. Wahl einer/eines hauptamtlichen Kreisbeigeordneten

Hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter Dirk Oßwald nimmt während der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes von 18.10 Uhr bis 18.37 Uhr nicht an der Sitzung des Kreistages teil.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass zur Besetzung der am 1. Juni 2015 frei werdenden Stelle der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten in der Sitzung des Kreistages am 26. Mai 2014 gemäß § 38 Absatz 2 HKO ein Wahlvorbereitungsausschuss eingerichtet wurde für den Fall, dass diese Stelle infolge der Wahl der bisherigen hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Dr. Christiane Schmahl zur hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten frei werden sollte. Diese Wahl ist in der Sitzung des Kreistages am 15. Dezember 2014 erfolgt. Er bittet die Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses, ihren Bericht über die Ausschussarbeit zu erstatten und einen Besetzungsvorschlag zu unterbreiten.

Die Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses Gerda Weigel-Greilich erstattet folgenden Bericht über die Arbeit des Wahlvorbereitungsausschusses:

„Der Wahlvorbereitungsausschuss wurde auf Grund eines Antrages der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 30. April 2014 (Vorlage Nr. 0896/2014) durch Beschluss des Kreistages vom 26. Mai 2014 gebildet. Die konstituierende Sitzung des Wahlvorbereitungsausschusses fand am 7. Juli 2014 statt. Zur Vorsitzenden wurde die Kreistagsabgeordnete Gerda Weigel-Greilich, zu stellvertretenden Vorsitzenden die Kreistagsabgeordneten Günther Semmler und Claus Spandau gewählt. In zwei Sitzungen beschäftigte sich der Wahlvorbereitungsausschuss mit der Besetzung der Stelle einer/eines hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten. Nach der Wahl der derzeitigen hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Dr. Christiane Schmahl zur hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten im Kreistag am 15. Dezember 2014 war sicher, dass deren Stelle zum 1. Juni 2015 frei wird. Für diesen Fall sah der Kreistagsbeschluss vom 26. Mai 2014 vor, dass der Wahlvorbereitungsausschuss auch die Besetzung der freiwerdenden Stelle vorbereitet. In der dritten Sitzung des Wahlvorbereitungsausschusses am 8. Januar 2015 wurden neben den gesetzlichen Bedingungen folgende Ausschreibungsbedingungen festgelegt:

- dynamische, entscheidungs- und kontaktfreudige Persönlichkeit
- mit Initiativgeist und Führungspersönlichkeit
- und langjähriger kommunalpolitischer Erfahrung
- mit der Fähigkeit, mit Bürgerinnen und Bürgern, gesellschaftlichen Gruppierungen und den politischen Organen des Landkreises Gießen zusammen zu arbeiten
- mit den Problemen des Landkreises vertraut sein
- mit mehrjährigen Erfahrungen in der Leitung eines Dezernates
- mit fundierter betriebswirtschaftlicher Ausbildung.

Als Bewerbungsfrist wurde der 12. Februar 2015 festgelegt.

Als Ausschreibungsmedien wurden festgelegt:

- Gießener Allgemeine Zeitung
- Gießener Anzeiger
- Homepage www.lkgi.de

Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgte am 10. Januar 2015.

In der vierten Ausschusssitzung am 20. Februar 2015 wurde die einzig eingegangene Bewerbung geöffnet und gesichtet.

Der Wahlvorbereitungsausschuss stellt fest beziehungsweise kam zu folgendem Ergebnis:

- Es ist nur eine Bewerbung eingegangen.
- Zur Stellenbesetzung für die ausgeschriebene Position wird der Bewerber Herr Dirk Oßwald aus Laubach vorgeschlagen, weil er sämtliche Ausschreibungsbedingungen und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt.“

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck fragt nach, ob eine Beratung gewünscht wird. Er stellt fest, dass keine Wortmeldung erfolgt und damit keine Beratung vor der Wahl stattfindet.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass die Wahl des/der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl nach § 37 a Absatz 1 HKO i.V.m. § 55 Absätze 3 und 5 HGO durch geheime Wahl durchzuführen ist. Die Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit hat gemäß der Empfehlung des Wahlvorbereitungsausschusses Stimmzettel hergestellt, auf denen „Dirk Oßwald“, „nein“ oder „Enthaltung“ angekreuzt werden kann. Ein Muster hängt aus.

Sodann wird ein Wahlvorstand gebildet, der den Kreistagsvorsitzenden in seiner Funktion als Wahlleiter bei seiner Arbeit unterstützen soll. Hierfür werden von Seiten der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Grup-

pen benannt:

SPD:	Anette Henkel
CDU:	Birgit Otto
Bündnis 90/Die Grünen:	Alexander Wright
FW:	Claudia Zecher
FDP:	Sylke Schäfer
Linkes Bündnis/Die Linke:	Christiane Plonka
Piratenpartei:	Iwan Lappo-Danilewski.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck weist den gebildeten Wahlvorstand in seine Aufgaben ein und eröffnet sodann den Wahlgang. Gewählt wird schriftlich und geheim mittels von der Verwaltung vorbereiteter rosa Stimmzettel. Die Wahlberechtigten werden vom Schriftführer in alphabetischer Reihenfolge, getrennt nach Fraktionen und Gruppen, aufgerufen.

Nach Abschluss der namentlichen Aufrufe vergewissert sich Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck durch Nachfrage, ob alle Abgeordneten, soweit sie anwesend sind, gewählt haben. Einwände werden nicht geltend gemacht. Er schließt sodann den Wahlgang.

Nach Auszählung der abgegebenen Stimmen gibt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck das Ergebnis der geheimen Wahl wie folgt bekannt:

Es haben 73 Kreistagsabgeordnete an der Wahl der/des hauptamtlichen Kreisbeigeordneten teilgenommen.

Von den abgegebenen	73 Stimmen sind
	3 Stimmen ungültig
davon	3 Enthaltungen,
insgesamt sind	70 Stimmen gültig.
Von den	70 gültigen Stimmen entfallen
	46 Stimmen auf den Vorschlag
	„Dirk Oßwald“
und	24 Stimmen auf „nein“.

Somit ist der hauptamtliche Erste Kreistagsbeigeordnete Dirk Oßwald zum hauptamtlichen Kreisbeigeordneten des Landkreises Gießen gewählt worden.

Auf Nachfrage des Kreistagsvorsitzenden Karl-Heinz Funck teilt der hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete Dirk Oßwald, der ab 18.37 Uhr wieder an der Sitzung des Kreistages teilnimmt, mit, dass er die Wahl zum hauptamtlichen Kreisbeigeordneten annimmt.

Kreistagsvorsitzende Karl-Heinz Funck gratuliert und überreicht einen Blumenstrauß.

Es schließt sich eine Gratulationsrunde an.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass die Amtseinführung und Verpflichtung der neuen hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten Dr. Christiane Schmahl und des neuen hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Dirk Oßwald in der Sitzung des Kreistages am 11. Mai 2015 in der Stadthalle Hungen geplant ist.

**5. Nachbesetzung einer Position im Jugendhilfeausschuss;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. Februar 2015
(Vorlage Nr. 1095/2015)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass nach § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Absatz 3 HGO – wenn niemand widerspricht – die Abstimmung offen per Handaufheben durchgeführt werden kann. Er stellt keinen Widerspruch fest und ruft die Vorlage 1095/2015 zur Abstimmung auf:

Der Kreistag führt folgende Nachwahl für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Gießen durch:

Für die Position nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Gießen wird als beratendes Mitglied für die katholische Kirche, anstelle des ausgeschiedenen Mitglieds Frau Sandra Sacher, nunmehr

Frau Barbara Greb

als Vertreterin in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung per Handaufheben einstimmig.

Sitzungsteil B

6. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags und der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass in der letzten Sitzungsrunde 4 Anträge vorgelegt wurden, die sich mit dem Fraktionsstatus oder der Fraktions-/Gruppenförderung beschäftigen, die allesamt in der letzten Sitzung des Kreistags am 15. Dezember 2014 an den Ältestenrat verwiesen wurden mit dem Ziel der Erarbeitung eines Vorschlags für die Sitzungsrunde Februar/März 2015. Dabei handelt es sich um folgende Anträge:

Vorlage 1029/2014: Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung hinsichtlich Fraktionsstatus; hier: Antrag der FDP-Gruppe vom 23. November 2014 (Tagesordnungspunkt 6.2)

Vorlage 1030/2014: Förderung von Nichtfraktionen; hier: Antrag der FDP-Gruppe vom 23. November 2014 (Tagesordnungspunkt 6.4)

Vorlage 1032/2014: Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger; hier: Antrag der Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke vom 22. November

2014 (Tagesordnungspunkt 6.5)

Vorlage 1033/2014: Änderung der Geschäftsordnung hinsichtlich Fraktionsstatus; hier: Antrag der Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke vom 22. November 2014 (Tagesordnungspunkt 6.3)

Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung am 11. Februar 2015 hiermit ausführlich beschäftigt und kam zu dem Ergebnis, dass die Anträge 1029/2014, 1030/2014, 1032/2014 und 1033/2014 auf der Tagesordnung für die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses am 5. März 2015 und auch für die Tagesordnung der Kreistagsitzung am 9. März 2015 im Sitzungsteil B vorgesehen werden. Zuvor sollten die Fraktionen intern klären, inwieweit sie mit folgenden Regelungen einverstanden sind:

„Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags:

Die vom Kreistag am 16. Mai 2007 beschlossene Geschäftsordnung, zuletzt geändert am 15. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

Artikel I

- (1) In § 4 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 der Kreistagsgeschäftsordnung wird das Zahlwort „vier“ durch das Zahlwort „zwei“ ersetzt.*
- (2) In § 4 Absatz 2 der Kreistagsgeschäftsordnung wird der Halbsatz „ohne Fraktionsmindeststärke zu erreichen“ ersetzt werden durch die Worte „ohne als Fraktion anerkannt zu werden“.*

Artikel II

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 1. April 2016 in Kraft.“

Daraufhin wurde vom Kreistagsvorsitzenden in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschuss am 5. März 2015 ein Initiativantrag mit folgenden Wortlaut vorgelegt, der formell von der SPD-Fraktion übernommen wurde:

„Initiativantrag zu den Vorlagen 1029/2014, 1030/2014, 1032/2014, 1033/2014 (Anträge der Gruppen von FDP und Linkes Bündnis/Die Linke zur Änderung der Geschäftsordnung hinsichtlich Fraktionsstatus und zur Änderung der Entschädigungssatzung)

- 1. Der Fraktionsstatus wird mit Wirkung vom 1. April 2016 auf zwei Kreistagsabgeordnete herabgesetzt.*
- 2. Die entsprechende Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung wird in einem Paket mit der Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (u.a. Regelung der Zuschüsse für die Förderung der Arbeit der Fraktionen) in der Kreistagsitzung im Oktober bzw. November 2015 beschlossen.*
- 3. Es wird eine Arbeitsgruppe zur Vorlage einer geänderten Entschädigungssatzung mit je einem/r Vertreter/in der Fraktionen bzw. Gruppen und dem Kreistagsvorsitzenden im Vorsitz*

gebildet.

4. Die Fraktionen und Gruppen werden aufgefordert, der Arbeitsgruppe ihren Bedarf an Zuschüssen zur Förderung ihrer Arbeit mitzuteilen.
5. Die Vorlagen 1029/2014, 1030/2014, 1032/2014, 1033/2014 bleiben im Geschäftsgang des Kreistages“.

Hierzu liegt eine zustimmende Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vor.

Über diesen Initiativantrag lässt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck abstimmen:

Der Kreistag beschließt folgenden Initiativantrag zu den Vorlagen 1029/2014, 1030/2014, 1032/2014, 1033/2014 (Anträge der Gruppen von FDP und Linkes Bündnis/Die Linke zur Änderung der Geschäftsordnung hinsichtlich Fraktionsstatus und zur Änderung der Entschädigungssatzung)

1. Der Fraktionsstatus wird mit Wirkung vom 1. April 2016 auf zwei Kreistagsabgeordnete herabgesetzt.
2. Die entsprechende Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung wird in einem Paket mit der Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (u.a. Regelung der Zuschüsse für die Förderung der Arbeit der Fraktionen) in der Kreistagsitzung im Oktober bzw. November 2015 beschlossen.
3. Es wird eine Arbeitsgruppe zur Vorlage einer geänderten Entschädigungssatzung mit je einem/r Vertreter/in der Fraktionen bzw. Gruppen und dem Kreistagsvorsitzenden im Vorsitz gebildet.
4. Die Fraktionen und Gruppen werden aufgefordert, der Arbeitsgruppe ihren Bedarf an Zuschüssen zur Förderung ihrer Arbeit mitzuteilen.
5. Die Vorlagen 1029/2014, 1030/2014, 1032/2014, 1033/2014 bleiben im Geschäftsgang des Kreistages.

Die Beschlussfassung über den Initiativantrag erfolgt einstimmig.

<p>6.1. Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung hinsichtlich Fraktionsstatus; hier: Antrag der FDP-Gruppe vom 23. November 2014 (Vorlage Nr. 1029/2014)</p>

Zurück gestellt.

**6.2. Änderung der Geschäftsordnung hinsichtlich Fraktionsstatus;
hier: Antrag der Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke vom
22. November 2014
(Vorlage Nr. 1033/2014)**

Zurück gestellt.

**6.3. Förderung von Nichtfraktionen;
hier: Antrag der FDP-Gruppe vom 23. November 2014
(Vorlage Nr. 1030/2014)**

Zurück gestellt.

**6.4. Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich
Tätiger;
hier: Antrag der Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke vom
22. November 2014
(Vorlage Nr. 1032/2014)**

Zurück gestellt.

**7. Mitgliedschaft des Landkreises Gießen im KompetenzNetz
UmweltTechnologien (KNUT);
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 16. September 2013
(Vorlage Nr. 0754/2013)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass die Vorlage 0754/2013 im Vorfeld der Kreistagssitzung am 18. November 2013 zurück gestellt wurde, weil noch das Ergebnis der Ausschreibung zu einer Neustrukturierung des Netzwerks „KompetenzNetz UmweltTechnologie (KNUT) ausstand. Der Zuschlag für das Netzwerkmanagement wurde nach bundesweiter Ausschreibung im Ende 2014 an die Ecowin GmbH in Wettenberg erteilt. Somit ist die Vorlage nun entscheidungsreif. Hierzu liegen zustimmende Beschlussempfehlungen des Kreistagsausschusses für Arbeit, Wirtschaft, Kreisentwicklung, Energie und Verkehr und des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vor. In der Sitzung des Kreistagsausschusses für Arbeit, Wirtschaft, Kreisentwicklung, Energie und Verkehr am 24. Februar 2015 hat der Gruppenvorsitzende Reinhard Hamel darauf aufmerksam gemacht, dass in der Begründung die Datumsangabe „Herbst 2013“ in „Herbst 2014“ zu verändern wäre. Die Begründung ist allerdings nicht Gegenstand der Beschlussfassung.

Der Kreistag beschließt die Mitgliedschaft des Landkreises Gießen im KompetenzNetz UmweltTechnologien (KNUT) als ordentliches Mitglied und Gründungsmitglied.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

**8. Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 26. November 2014
(Vorlage Nr. 1035/2014)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass Kreistagsabgeordnete Annette Bergen-Krause in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses beantragt hat, in Ziffer 2 am Ende einzufügen:

„ und im Kreistag über das Ergebnis zu berichten.“

Über den entsprechend geänderten Hauptantrag liegt eine zustimmende Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vor.

Der Kreistag beschließt,

- 1. die Ausnahmeregelung gemäß den Hinweisen zu § 53 GemHVO, Ziffer 1.2, vom 22. Januar 2013 durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (StAnz. 2013, S. 222, Ziffer 1.2) in Anspruch zu nehmen und auf die gemäß § 112 Absatz 5 HGO an sich vorgeschriebene Erstellung eines Gesamtabschlusses zu verzichten,**
- 2. den Kreisausschuss zu beauftragen, zukünftig jährlich zu überprüfen, ob die Voraussetzung für den Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses noch erfüllt sind, und im Kreistag über das Ergebnis zu berichten.**

Die Beschlussfassung über die geänderte Vorlage erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW sowie der Gruppen von FDP und Linkes Bündnis/Die Linke, gegen die Stimmen der CDU-Fraktion, bei Stimmenthaltung der Gruppe Piratenpartei.

**9. Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 22. Dezember 2014
(Vorlage Nr. 1059/2014)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass eine zustimmende Beschlussempfehlung des Kreistagsausschusses für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt vorliegt.

Der Kreistag beschließt die als Anlage 3 beigefügte

**Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
im Landkreis Gießen.**

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

**10. Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2013 und Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 28. Januar 2015
(Vorlage Nr. 1077/2015)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass der Beteiligungsbericht seit dem 17. Februar 2015 über das Parlamentsinformationssystem unter der Vorlage 0177/2015 abrufbar ist. Diejenigen Kreistagsabgeordneten, die nach der Abfrage der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit Papierausfertigungen wünschten, haben diese mit der Einladung erhalten. Zu dieser Vorlage liegt eine zustimmende Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vor.

Der Kreistag beschließt:

- 1. Der Kreistag des Landkreises Gießen nimmt den Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Gießen für das Geschäftsjahr 2013 zur Kenntnis.**
- 2. Der Kreistag des Landkreises Gießen nimmt die im Beteiligungsbericht in Kapitel 5 enthaltenen Auswertung über die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Beteiligungen des Landkreises Gießen gemäß § 121 Absatz 7 HGO zur Kenntnis, stellt fest, dass bei den Beteiligungen die Voraussetzungen des § 121 Absatz 1 Hessische Gemeindeordnung erfüllt sind und beschließt, derzeit keine dieser Tätigkeiten an private Dritte zu übertragen.**

Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FW sowie die Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke und 1 Kreistagsabgeordneten der Gruppe Piratenpartei, gegen die Stimmen der FDP-Gruppe, bei Stimmenthaltung 1 Kreistagsabgeordneten der Gruppe Piratenpartei.

**11. Satzung des Landkreises Gießen über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung);
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 23. Januar 2015
(Vorlage Nr. 1078/2015)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass zustimmende Beschlussempfehlungen des Kreistagsausschusses für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt und des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vorliegen.

Der Kreistag beschließt die in der Anlage 4 beigefügte

Satzung des Landkreises Gießen über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch

(Frischfleisch-Kostensatzung).

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

**12. Berichts Antrag zur ZAUG-Recycling GmbH;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 13. Februar 2015
(Vorlage Nr. 1098/2015)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck schlägt vor, die Berichterstattung im Kreistagsausschuss für Umwelt, Naturschutz und Abfallwirtschaft unter Hinzuladung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vorzusehen. Daher sollten im Einleitungssatz des Beschlussantrages hinter dem Komma die Worte „im Kreistagsausschuss für Umwelt, Naturschutz und Abfallwirtschaft unter Hinzuladung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses“ ergänzt werden.

Landrätin Anita Schneider und hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter Dirk Oßwald hatten am 23. Februar 2015 vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen bei ZAUG-Recycling der CDU-Fraktion angeboten, auch diesen Bereich betreffende Fragen in der laufenden Sitzungsrunde zu beantworten. Die CDU-Fraktion hat daher mit E-Mail vom 27. Februar 2015 ihren Fragenkatalog wie folgt erweitert:

„1.)

Die dramatisch fortschreitende Verschlechterung der letzten Jahresergebnisse führt zu der Annahme, dass das Eigenkapital der ZR GmbH bis Ende 2014 aufgezehrt war und sich das Unternehmen in der Insolvenz befand.

- Überschritten im 2. Halbjahr 2014 die finanziellen Verpflichtungen und Aufwände in ihrer Höhe das noch vorhandene Eigenkapital, Anlagevermögen und liquiden Mittel?*
- Welche Maßnahmen wurden 2014 ergriffen, um die drohende Insolvenz abzuwenden?*
- Welche Umstände führten im IV. Quartal 2014 in besonderer Weise zu einer Steigerung des sich bereits im III. Quartal abzeichnenden Fehlbeitrags und durch welchen Geschäftsbereich entstanden diese massiven Verluste?*
- Ab wann war den Vertretern des Landkreises (Landrätin und hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter) in der Gesellschafterversammlung bekannt, dass das Jahresergebnis 2014 nicht den gutachterlich prognostizierten Überschuss von ca. 60.000,-€ ausweisen würde, sondern ein Negativergebnis im hohen sechsstelligen Bereich? Durch wen oder welchen Sachverhalt wurden die beiden Vertreter informiert?*
- War hierfür wesentlich die offensichtliche Unterkalkulation für die Leistung der Abfallentsorgung/Müllabfuhr verantwortlich? Gibt es Hinweise, dass bei der Beteiligung an der entsprechenden Ausschreibung in Kauf genommen wurde, dass die kalkulierten Preise nicht auskömmlich sind?*
- Warum wurde noch im Dezember 2014 in den befassten Kreisgremien auf die positive Prognose des letzten Gutachtens verwiesen, obwohl die tatsächliche Entwicklung bereits absehbar gewesen sein muss?*

II.)

- *Wurden neben den ergriffenen Maßnahmen vorab weitere Alternativen im Rahmen von Risikoanalysen geprüft und mit welchem Ergebnis? Wurden die Kreditinstitute beteiligt?*
- *Wurde bei der wirtschaftlichen Risikobewertung eine sogenannte „Exit-Strategie“ für die Beteiligung des Landkreises ausgearbeitet (Verkauf der Anteile an Mitgesellschafter oder andere Unternehmen)?*
- *Wurde eine Kosten- Nutzenanalyse des finanziellen Verlustes für den Fall einer kurzfristigen Veräußerung aller Landkreisanteile gegenüber dem Wegfall zukünftiger finanzieller Risiken vorgenommen und dokumentiert?*
- *Wie sähe der kalkulierbare Verlust für den Landkreis aus, wenn ein Ausstieg bis spätestens zum Ende des II. Quartals 2015 erfolgen würde?*
- *Wie ist die wirtschaftliche Situation bei der ZR-Holzrecycling GmbH als verbundenem Unternehmen?*
- *Unter welchen Bedingungen erfolgte die kurzfristige Ablösung des Geschäftsführers der ZR GmbH?*

III.)

REMONDIS übernimmt einerseits Geschäftsführung und finanzielle Ausstattung der ZR GmbH, unterwirft sich aber andererseits der maßgeblichen Einflussnahme des Landkreises Gießen, welcher Mehrheitsgesellschafter (51%) bleibt. Dies ist nicht nur unter kaufmännischen Gesichtspunkten ein bemerkenswerter Vorgang.

- *Welche Absprachen wurden zwischen Landrätin und I. Kreisbeigeordnetem einerseits sowie Vertretern von REMONDIS andererseits zur mittelfristigen Aufstellung der ZR getroffen?*
- *Welche Zugeständnisse wurden gegenüber REMONDIS gemacht, um den Betrieb aufrecht zu erhalten?“*

In der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses am 5. März 2015 hat hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter Dirk Oßwald bereits vorab einen Bericht erstattet und die Fragen aus dem ursprünglichen Antrag vom 13. Februar 2015 wie auch aus der Antragserweiterung vom 27. Februar 2015 beantwortet.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass Fraktionsvorsitzender Claus Spandau vor der Sitzung erklärt habe, dass dieser Antrag durch die Vorab-Berichterstattung noch nicht erledigt sei und die CDU-Fraktion noch eine Aussprache wünsche. Er lässt über den erweiterten Hauptantrag abstimmen:

Der Kreistag beschließt:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, im Kreistagsausschuss für Umwelt, Naturschutz und Abfallwirtschaft unter Hinzuladung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses einen ausführlichen Sachstandsbericht zur Situation der ZAUG-Recycling (ZR) zu erstatten.

Im Rahmen der Berichterstattung ist auch auf die folgenden Punkte

einzugehen:

- **Wirtschaftliche Entwicklung innerhalb des letzten Jahres und heutiger Stand.**
- **Vergleich des erwarteten und des tatsächlichen wirtschaftlichen Verlaufs und Begründung für vorhandene Abweichungen des tatsächlichen Verlaufs von der Prognose.**
- **Darstellung der Prognose für das Unternehmen hinsichtlich seiner weiteren Entwicklung unter Berücksichtigung von Marktpotentialen und Markterwartungen.**
- **Bewertung des Risikos für die wirtschaftliche Beteiligung des Landkreises.**
- **Entwicklung der Beschäftigtenzahlen und der Auslastung der Unternehmenseinrichtungen.**
- **Aktueller Stand bei der Vergabe der Bewirtschaftung des AWZ (Das AWZ war als eine der Säulen im Konzept zur ZR genannt).**
- **Wie ist das Ergebnis der Ausschreibung zur Neuvergabe des Betriebs des Abfallwirtschaftszentrums (Müllumladestation)?**
- **Gibt es Besonderheiten bei der Vergabe der Bewirtschaftung des AWZ? Hat es Beschwerden von Bietern/Bewerbern im Verfahren gegeben?**
- **Wie soll gewährleistet werden, dass in Zukunft alle zur Leerung bereitgestellten Tonnen geleert werden ohne ganze Straßenzüge zu vergessen?**

Antragsergänzung vom 27. Februar 2015:

I.)

Die dramatisch fortschreitende Verschlechterung der letzten Jahresergebnisse führt zu der Annahme, dass das Eigenkapital der ZR GmbH bis Ende 2014 aufgezehrt war und sich das Unternehmen in der Insolvenz befand.

- Überschritten im 2. Halbjahr 2014 die finanziellen Verpflichtungen und Aufwände in ihrer Höhe das noch vorhandene Eigenkapital, Anlagevermögen und liquiden Mittel?*
- Welche Maßnahmen wurden 2014 ergriffen, um die drohende Insolvenz abzuwenden?*
- Welche Umstände führten im IV. Quartal 2014 in besonderer Weise zu einer Steigerung des sich bereits im III. Quartal abzeichnenden Fehlbetrags und durch welchen Geschäftsbereich entstanden diese massiven Verluste?*

- *Ab wann war den Vertretern des Landkreises (Landrätin und hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter) in der Gesellschafterversammlung bekannt, dass das Jahresergebnis 2014 nicht den gutachterlich prognostizierten Überschuss von ca. 60.000,-€ ausweisen würde, sondern ein Negativergebnis im hohen sechsstelligen Bereich? Durch wen oder welchen Sachverhalt wurden die beiden Vertreter informiert?*
- *War hierfür wesentlich die offensichtliche Unterkalkulation für die Leistung der Abfallentsorgung/Müllabfuhr verantwortlich? Gibt es Hinweise, dass bei der Beteiligung an der entsprechenden Ausschreibung in Kauf genommen wurde, dass die kalkulierten Preise nicht auskömmlich sind?*
- *Warum wurde noch im Dezember 2014 in den befassten Kreisgremien auf die positive Prognose des letzten Gutachtens verwiesen, obwohl die tatsächliche Entwicklung bereits absehbar gewesen sein muss?*

II.)

- *Wurden neben den ergriffenen Maßnahmen vorab weitere Alternativen im Rahmen von Risikoanalysen geprüft und mit welchem Ergebnis? Wurden die Kreditinstitute beteiligt?*
- *Wurde bei der wirtschaftlichen Risikobewertung eine sogenannte „Exit-Strategie“ für die Beteiligung des Landkreises ausgearbeitet (Verkauf der Anteile an Mitgesellschafter oder andere Unternehmen)?*
- *Wurde eine Kosten- Nutzenanalyse des finanziellen Verlustes für den Fall einer kurzfristigen Veräußerung aller Landkreisanteile gegenüber dem Wegfall zukünftiger finanzieller Risiken vorgenommen und dokumentiert?*
- *Wie sähe der kalkulierbare Verlust für den Landkreis aus, wenn ein Ausstieg bis spätestens zum Ende des II. Quartals 2015 erfolgen würde?*
- *Wie ist die wirtschaftliche Situation bei der ZR-Holzrecycling GmbH als verbundenem Unternehmen?*
- *Unter welchen Bedingungen erfolgte die kurzfristige Ablösung des Geschäftsführers der ZR GmbH?*

III.)

REMONDIS übernimmt einerseits Geschäftsführung und finanzielle Ausstattung der ZR GmbH, unterwirft sich aber andererseits der maßgeblichen Einflussnahme des Landkreises Gießen, welcher Mehrheitsgesellschafter (51%) bleibt. Dies ist nicht nur unter kaufmännischen Gesichtspunkten ein bemerkenswerter Vorgang.

- *Welche Absprachen wurden zwischen Landrätin und I. Kreisbeigeordnetem einerseits sowie Vertretern von REMONDIS andererseits zur mittelfristigen Aufstellung der ZR getroffen?*

- **Welche Zugeständnisse wurden gegenüber REMONDIS gemacht, um den Betrieb aufrecht zu erhalten?**

Die Beschlussfassung über den geänderten Antrag erfolgt einstimmig.

Sitzungsteil C

13. Bericht über den Beschluss des Kreisausschusses vom 9. Februar 2015 zur Einführung der CleverCard kreisweit

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass sich der Ältestenrates in seiner Sitzung am 11. Februar 2015 darauf verständigt hat, den „Bericht über den Beschluss des Kreisausschusses vom 9. Februar 2015 zur Einführung der CleverCard kreisweit“ anstelle in drei Kreistagsausschüssen im Kreistag zu erstatten. Hierzu war in der Sitzungspost separat ein Bericht von Landrätin Anita Schneider vom 17. Februar 2015 beigefügt. Er stellt fest, dass damit der Bericht als erstattet gilt.

14. Fahrgastbeirat

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass der Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 29. Februar 2012 (Vorlage Nr. 0359/2012) auf Einrichtung eines Fahrgastbeirates für den Landkreis Gießen vor einigen Sitzungsrunden zurück gestellt wurde, damit Landrätin Anita Schneider die aufgetauchten Fragen (z.B. zu Kosten und Sitzungsfrequenz des Fahrgastbeirates) beantworten kann. Mittlerweile wurde eine Konzeption mit Geschäftsordnungsentwurf erstellt und als Vorlage 1094/2015 des Kreisausschusses vom 2. Februar 2015 in den Kreistag eingebracht. Eine Behandlung ist heute unter Tagesordnungspunkt 14.1 vorgesehen. Insoweit wäre zu klären gewesen, ob sich der ursprüngliche Antrag, der zur Behandlung unter Tagesordnungspunkt 14.2 vorgesehen ist, dadurch erledigt hat.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass in der Sitzung des Kreistagsausschusses für Arbeit, Wirtschaft, Kreisentwicklung, Verkehr und Energie am 24. Februar 2015 die antragstellenden Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW ihren Antrag 0359/2012 zurück gezogen haben, weil durch eine Beschlussfassung über Vorlage 1094/2015 dessen Ziel erreicht wird. Damit habe sich der Tagesordnungspunkt 14.2 erledigt.

14.1. Gründung eines gemeinsamen Fahrgastbeirates für den Landkreis Gießen und die Universitätsstadt Gießen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. Februar 2015 (Vorlage Nr. 1094/2015)

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass in der Sitzung des

Kreistagsausschusses für Arbeit, Wirtschaft, Kreisentwicklung, Verkehr und Energie am 24. Februar 2015 der Kreistagsabgeordnete Peter Pilger darum gebeten hat, die Satzung des VCD den Ausschussmitgliedern vorzulegen. Dies ist mit E-Mail vom 26. Februar 2015 erfolgt.

Auf Anregung von Landrätin Anita Schneider sollte zudem in § 1 Ziffer IV des Geschäftsordnungsentwurfes für den Fahrgastbeirat hinter dem Wort „Fahrgastbeirat“ ergänzt werden:

„über die Eingaben im Beschwerdemanagement der VGO und“.

Außerdem habe Kreistagsabgeordnete Christine G. Wagener beantragt, in § 2 Ziffer II Nr. 13 des Geschäftsordnungsentwurfes folgende Formulierung zu verwenden:

„Je ein/e Vertreter/in von Stadt- und Kreiselternbeirat“

Beide Änderungswünsche sind übernommen worden und hierzu liegt eine zustimmende Beschlussempfehlung des Kreistagsausschusses für Arbeit, Wirtschaft, Kreisentwicklung, Verkehr und Energie vor. Der Zusammenstellung der Beschlussempfehlungen ist als Anlage 1 ein überarbeiteter Geschäftsordnungsentwurf für den Fahrgastbeirat beigelegt.

Kreisausländerbeiratsvorsitzender Tim van Slobbe beantragt für den Kreisausländerbeirat, bei dem Fahrgastbeirat auch eine/n Vertreter/in des Kreisausländerbeirates zu berücksichtigen.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass dann in § 2 Ziffer II des Geschäftsordnungsentwurfes eine neue Nr.14 eingefügt werde mit dem Wortlaut:

„Ein/e Vertreter/in des Kreisausländerbeirates“,

wobei aus der bisherigen Nr. 14 jetzt Nr. 15 wird.

Gruppenvorsitzender Reinhard Hamel beantragt in § 2 Ziffer II Nr. 14 des Geschäftsordnungsentwurfes das Zahlwort „sechs“ durch das Zahlwort „zehn“ zu ersetzen.

Kreistagsabgeordnete Dr. Bettina Speiser spricht gegen den Änderungsantrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck lässt zunächst über den Änderungsantrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel abstimmen:

Der Kreistag lehnt den Änderungsantrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel, in § 2 Ziffer II Nr. 14 des Geschäftsordnungsentwurfes das Zahlwort „sechs“ durch das Zahlwort „zehn“ zu ersetzen, ab.

Für den Änderungsantrag stimmt die Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke sowie 1 Kreistagsabgeordneter der Gruppe Piratenpartei, gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, FW und der FDP-Gruppe sowie 11 Kreistagsabgeordneten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, bei Stimmenthaltung 1 Kreistagsabgeordneter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und 1 Kreistagsabgeordneter der Gruppe Piratenpartei.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck lässt sodann über den Änderungsantrag des Kreisausländerbeirates abstimmen:

Der Kreistag beschließt:

1. in § 2 Ziffer II des Geschäftsordnungsentwurfes wird eine neue Nr. 14 eingefügt werden mit dem Wortlaut:

„Ein/e Vertreter/in des Kreisausländerbeirates“.

2. Aus der bisherigen Nr. 14 wird jetzt Nr. 15.

Die Beschlussfassung über den Änderungsantrag des Kreisausländerbeirates erfolgt einstimmig.

Der Kreistag beschließt:

Die Einrichtung eines gemeinsamen Fahrgastbeirates für den Landkreis Gießen und die Universitätsstadt Gießen auf der Basis der als Anlage 5 beigefügten geänderten Geschäftsordnung wird beschlossen.

Die Beschlussfassung über die Vorlage und die geänderte Geschäftsordnung erfolgt einstimmig.

14.2. Einrichtung eines Fahrgastbeirates für den Landkreis Gießen; hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW vom 29. Februar 2012 (Vorlage Nr. 0359/2012)

Abgesetzt, da erledigt.

15. Zertifizierung des Landkreises Gießen zur Mittelstandsfreundlichen Kommunalverwaltung; hier: Vorlage des Kreis Ausschusses vom 30. Januar 2015 (Vorlage Nr. 1076/2015)

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass eine zustimmende Beschlussempfehlung des Kreistagsausschusses für Arbeit, Wirtschaft, Kreisentwicklung, Verkehr und Energie vorliegt.

Der Kreistag beschließt:

Der Landkreis Gießen dokumentiert sein Engagement für die Wirtschaft mit der Zertifizierung der Kreisverwaltung zur Mittelstandsfreundlichen Kommunalverwaltung. Der Landkreis Gießen wird Mitglied in der Gütegemeinschaft Mittelständische Kommunalverwaltungen e.V.

Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FW sowie der Gruppen von FDP und Linkes Bündnis/Die Linke, gegen 1 Stimme und bei 1 Stimmenthaltung je aus den Reihen der Gruppe Piratenpartei.

**16. Zukunft der Kreisberufsschule „Willy-Brandt-Schule“: Priorisierung;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. Februar 2015
(Vorlage Nr. 1090/2015)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck erläutert die Historie zum Zustandekommen dieser Vorlage: So wurde dem Kreistagsausschuss für Schule, Planen, Bauen und Sport für seine Sitzung am 25. Februar 2014 eine Vorlage zur energetischen und brandschutztechnischen Sanierung der Kreisberufsschule „Willy-Brandt-Schule“ zur Projektgenehmigung vorgelegt.

In dieser Sitzung ist allerdings keine Projektgenehmigung erteilt, sondern die Entscheidung dem Kreistag zurück übertragen worden.

Mit der Vorlage 0854/2014 beschloss der Kreistag in seiner Sitzung am 07. April 2014, die Verlagerung des Schulstandortes der Willy-Brandt-Schule an einen anderen Standort zu prüfen, wobei untersucht werden sollte, ob anstelle einer Sanierung am bisherigen Standort, ein Mietmodell oder der Kauf einer zu renovierenden oder neu zu errichtenden Immobilie an anderer Stelle in Frage kommt. Hierbei ist auch die Vermarktung des Altstandortes zu prüfen. Dem bisherigen Sanierungskonzept wurden daraufhin 6 Alternativen gegenübergestellt. Das Ergebnis einer reinen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde dem Kreistagsausschuss für Schule, Planen, Bauen und Sport in seiner Sitzung am 15. Juli 2014 vorgelegt. Eine Aussprache und Entscheidung über die vorgelegten Varianten ist jedoch vertagt worden. Aufgrund der Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung beauftragte der Kreisausschuss mit Beschluss vom 4. August 2014 die Verwaltung, ein Gutachten in Auftrag zu geben aus dem hervorgehen soll, ob

- a) es aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll erscheint, die Betonfassadenelemente am Gebäude zu belassen und darauf die Dämmung aufzubringen und
- b) anstatt der Entfernung der Leichtbauwände im Innenbereich eine brandschutztechnische Ertüchtigung dieser Wände möglich ist und
- c) In welcher Höhe Einsparungen zu erzielen wären, wenn man die o.g. Änderungen umsetzen würde.

Um die Ergebnisse aus der reinen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung auch mit anderen Faktoren in die Entscheidung einzubeziehen, hat die Verwaltungsleitung die Kommunal- und Unternehmensberatung Dipl.-Kaufmann Robert Roller, Berlin, mit der Erstellung einer Wirtschaftlichkeits- und Nutzwertanalyse beauftragt. Dieses Gutachten wurde im Entwurf erst Anfang Februar 2015 vorgelegt. Im Rahmen der Nutzwertanalyse sollen die bereits zuvor zu Grunde gelegten Varianten hinsichtlich weiterer Kriterien (Wirtschaftlichkeit, Standort, Flexibilität, Image, Umsetzungssicherheit) bewertet werden.

Die Nutzwertanalyse wird von dem Beauftragten nach einem von ihm festgelegten Punktesystem ausgewertet und zusammengefasst. Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2015 eine entspre-

chende Vorlage auf den Weg gebracht, die in der Überschrift und im Beschlussantrag hinsichtlich des Wortes „*Priorisierung*“ bzw „*priorisiert*“ noch verändert wurde. Dies wurde handschriftlich berücksichtigt. Hier wurden folgende Varianten angeboten:

1. *Miete im Depot*
oder
2. *Kauf nach Sanierung im Depot*
oder
3. *Kauf unsaniert im Depot*
oder
4. *Neubau Depot*
oder
5. *Neubau alter Standort WBS*
oder
6. *Neubau am gegenüber liegenden Standort WBS*
oder
7. *Sanierung alter Standort WBS*
oder
8. *Sanierung optimiert im alten Standort WBS.*

Der Kreistag soll nun darüber entscheiden, welcher der genannten Varianten die Priorität gegeben werden soll. Hierzu sollte der Kreistagsausschuss für Schule, Planen, Bauen und Sport in seiner Sitzung am 3. März 2015 eine entsprechende Beschlussempfehlung erarbeiten. Dazu waren der Gutachter Roller, aber auch die interessierten Mitglieder des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses eingeladen.

Der Kreistagsausschuss für Schule, Planen, Bauen und Sport hat in seiner Sitzung am 3. März 2015 mehrheitlich (8 Ja-Stimmen und 4 Gegenstimmen) die Variante 2. *Kauf nach Sanierung im Depot* priorisiert; der Haupt-, Finanz- und Rechtsausschuss in seiner Sitzung am 5. März 2015 mit dem gleichen Ergebnis.

An der Aussprache beteiligen sich Kreistagsabgeordneter Martin Hanika, Kreistagsabgeordneter Norman Speier, Gruppenvorsitzender Harald Scherer.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt im Hinblick auf den Redebeitrag des Gruppenvorsitzenden Harald Scherer fest, dass mit der Kreistageinladung vom 16. Februar 2015 gleichzeitig auch Austauschseiten zur „*Wirtschaftlichkeitsanalyse ,Brandschutztechnische und energetische Sanierung der Willy-Brandt-Schule (Nutzwertanalyse)*“ versandt

wurden und somit nicht mehr von einem „Entwurf“ derselben gesprochen werden könne.

An der weiteren Aussprache beteiligen sich Kreistagsabgeordnete Gerda Weigel-Greilich, Fraktionsvorsitzender Günther Semmler, hauptamtliche Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl, erneut Kreistagsabgeordneter Martin Hanika, erneut Kreistagsabgeordnete Gerda Weigel-Greilich und erneut Gruppenvorsitzender Harald Scherer.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck lässt über die Beschlussempfehlung aus der Ausschusssrunde (Priorisierung der Variante 2) abstimmen:

Der Kreistag beschließt:

- A. Der Kreistag *priorisiert* hinsichtlich der Zukunft für die Willy-Brandt-Schule *Variante 2: Kauf nach Sanierung im Depot*

- B. Der Kreisausschuss wird beauftragt, die aus dem Beschluss zu A resultierenden haushaltsrechtlichen, vertraglichen und vergaberechtlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten und dem Kreistag das Ergebnis schnellstmöglich zur Entscheidung vorzulegen.

Die Beschlussfassung über die geänderte Vorlage erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW, gegen die Stimmen der CDU-Fraktion sowie die Gruppen von FDP, Linkes Bündnis/Die Linke, Piratenpartei sowie des Kreistagsabgeordneten Dennis Stephan.

**17. Gesundheitskarte für Flüchtlinge;
hier: Antrag der Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke vom
10. Februar 2015
(Vorlage Nr. 1096/2015)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass in der Sitzung des Kreistagsausschusses für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt am 25. Februar 2015 Kreistagsabgeordnete Christiane Plonka den Antrag 1096/2015 zuständigkeitshalber dahingehend geändert hat, dass im Beschlussantrag das Wort „*Kreisausschuss*“ ersetzt wird durch die Worte „*Landes- und Bundesregierung dazu*“. Hierzu liegt eine zustimmende Beschlussempfehlung des Kreistagsausschusses für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt vor.

Kreistagsabgeordnete Christiane Plonka ergänzt den bereits geänderten Antrag um folgenden Satz:

„Der Kreisausschuss wird gebeten, sich für eine schnelle Lösung über den Hessischen Landkreistag einzusetzen.“

Kreistagsabgeordneter Dr. Gerhard Noeske stellt den Verfahrensantrag, die geänderte Vorlage 1096/2015 zurück an den Kreistagsausschuss für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt zu ver-

weisen, um eine fachkundige Anhörung mit Experten durchführen zu können.

An der weiteren Aussprache beteiligen sich erneut Kreistagsabgeordnete Christiane Plonka, erneut Kreistagsabgeordneter Dr. Gerhard Noeske, Kreistagsabgeordnete Elisabeth Langwasser, Fraktionsvorsitzender Günther Semmler, Kreisausländerbeiratsvorsitzender Tim van Slobbe und Fraktionsvorsitzender Matthias Knoche.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck lässt zunächst über den Verfahrensantrag des Kreistagsabgeordneten Dr. Gerhard Noeske abstimmen:

Der Kreistag lehnt den Verfahrensantrag des Kreistagsabgeordneten Dr. Gerhard Noeske, die geänderte Vorlage 1096/2015 zurück an den Kreistagsausschuss für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt zu verweisen, um eine fachkundige Anhörung mit Experten durchführen zu können, ab.

Für den Verfahrensantrag stimmt die CDU-Fraktion, dagegen die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW sowie die Gruppen von FDP, Linkes Bündnis/Die Linke, Piratenpartei und Kreistagsabgeordneter Dennis Stephan.

Sodann lässt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck über die veränderte Vorlage 1096/2015 abstimmen:

Der Kreistag fordert die *Landes- und Bundesregierung dazu auf, für alle Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG für Leistungen nach den §§ 4 und 6 AsylbLG die Einführung einer Gesundheitskarte in Kooperation mit der GKV analog dem Bremer Modell einzuführen, dabei werden die Leistungen entsprechend SGB V erbracht. Der Kreisausschuss wird gebeten, sich für eine schnelle Lösung über den Hessischen Landkreistag einzusetzen.*

Die Beschlussfassung über den geänderten Antrag erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW sowie die Gruppen von FDP, Linkes Bündnis/Die Linke, Piratenpartei und den Kreistagsabgeordneten Dennis Stephan, gegen die Stimmen der CDU-Fraktion.

19. Stellenfreigabe für das Team Asyl; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 27. Februar 2015 (Vorlage 1117/2015)

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass eine zustimmende Beschlussempfehlung des Haupt-, Finanz- und Rechtsausschusses vorliegt. Die Notwendigkeit für diese Dringlichkeitsvorlage hatte sich in der Sitzung des Kreistagsausschusses für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt am 25. Februar 2015 ergeben. Weiter teilt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck mit, dass zu Sitzungsbeginn ein Änderungsantrag zur Ergänzung der Dringlichkeitsvorlage 1117/2015 vorgelegt wurde.

Fraktionsvorsitzender Horst Nachtigall teilt mit, dass die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW Antragsteller des Änderungsantrages sind und begründet diesen.

An der Aussprache beteiligen sich Kreistagsabgeordneter Dr. Gerhard Noeske und Kreisausländerbeiratsvorsitzender Tim van Slobbe.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck lässt zunächst über den Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW abstimmen:

Der Kreistag beschließt, den Beschlussantrag der Vorlage Nr. 1117/2015 um folgenden Text zu erweitern:

„Der Kreisausschuss wird beauftragt, dem Kreistag bis zur übernächsten Sitzungsrunde im Juni den Entwurf einer Richtlinie zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, in der Rahmenbedingungen für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen im Landkreis Gießen geregelt werden. Darin soll besonders auf das Ziel einer menschenwürdigen Unterbringung, einer weitgehend einheitlichen Ausstattung, eine Höchstbelegung innerhalb eines Hauses, der dezentralen, ortsverträglichen Verteilung von Unterkünften, der Kommunikation mit örtlichen Gremien und Bürgern, der angemessenen ehren- und hauptamtlichen Betreuung, Sprachvermittlung, Arbeitsintegration und dem Umgang mit von speziellen Belastungen betroffenen Menschen eingegangen werden. Die Inhalte sollen vorab mit den relevanten Interessensgruppen wie z.B. Ausländerbeirat, Flüchtlingsseelsorge, Liga der Wohlfahrtverbände etc. kommuniziert bzw. abgestimmt sein. Gemeinsam mit den Kreiskommunen soll weiter ein Konzept zur Einbindung von leerstehenden Häusern und Wohnungen entwickelt und dem Kreistag vorgelegt werden.“

Die Beschlussfassung über den Änderungsantrag erfolgt einstimmig.

Sodann lässt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck über den dadurch geänderten Hauptantrag abstimmen:

Der Kreistag beschließt, die Delegation auf den Kreistagsausschuss für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt gemäß Kreistagsbeschluss vom 15. Dezember 2014 zu dem geänderten Haushaltsänderungsantrag 0982/2014-1 des Kreisausländerbeirates zur Stellensituation im Team Asyl ausnahmsweise zurückzunehmen und eine Sachbearbeiterstelle sowie eine Stelle sozialpädagogische Betreuung zum 01. April 2015 und eine Sachbearbeiterstelle sowie eine Stelle sozialpädagogische Betreuung zum 01. Juli 2015 freizugeben.

Die Besetzung der Stellen erfolgt zu den genannten Stichtagen unter Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung.

Der Kreisausschuss wird beauftragt, dem Kreistag bis zur übernächsten Sitzungsrunde im Juni den Entwurf einer Richtlinie zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, in der Rahmenbedingungen für die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen im Landkreis Gießen geregelt werden. Darin soll besonders auf das Ziel einer menschenwürdigen Unterbringung, einer weitgehend einheitlichen Ausstattung, eine Höchstbelegung innerhalb eines Hauses, der dezentralen, ortsverträglichen Verteilung von Unterkünften, der Kommunikation mit örtlichen Gremien und Bürgern, der angemessenen

nen ehren- und hauptamtlichen Betreuung, Sprachvermittlung, Arbeitsintegration und dem Umgang mit von speziellen Belastungen betroffenen Menschen eingegangen werden. Die Inhalte sollen vorab mit den relevanten Interessensgruppen wie z.B. Ausländerbeirat, Flüchtlingsseelsorge, Liga der Wohlfahrtsverbände etc. kommuniziert bzw. abgestimmt sein. Gemeinsam mit den Kreiskommunen soll weiter ein Konzept zur Einbindung von leerstehenden Häusern und Wohnungen entwickelt und dem Kreistag vorgelegt werden.

Die Beschlussfassung über den geänderten Hauptantrag erfolgt einstimmig.

18. Mitteilungen

Landrätin Anita Schneider berichtet, dass der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 2. März 2015 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Umsetzung des Vergabeverfahrens und des Vertragsmanagements für den Breitbandausbau der restlichen unterversorgten Gebiete im Landkreis Gießen beschlossen hat, die umgehend an die betreffenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden weitergereicht wurde.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass die gelbe Informationsbroschüre (Teil II - Gremienbesetzung) nach dem Dezernatswechsel aktualisiert wird. Er bittet darum, Änderungen bei den persönlichen Daten unverzüglich der Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit zukommen zu lassen.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck bittet die Fraktionen und Gruppen, für die beschlossene Arbeitsgruppe zur Vorbereitung einer Änderung von Kreistagsgeschäftsordnung und Entschädigungssatzung je eine/n Vertreter/in zu benennen.

Sodann werden benannt:

SPD:	Gerald Dörr
CDU:	Matthias Klose
Bündnis 90/Die Grünen:	Matthias Knoche
FW:	Günther Semmler
FDP:	Harald Scherer
Linkes Bündnis/Die Linke:	[wird nachbenannt]
Piratenpartei:	Iwan Lappo-Danilewski.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck schließt die Sitzung des Kreistages um 20.52 Uhr.



Karl-Heinz Funck
Kreistagsvorsitzender



Thomas Euler
Schriftführer

Anlage 1 zur Niederschrift über die 22. Sitzung des Kreistages am 9. März 2015

Tagesordnung

für die 22. Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen am 09. März 2015:

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. abgesetzt
4. Wahl einer/eines hauptamtlichen Kreisbeigeordneten
5. Nachbesetzung einer Position im Jugendhilfeausschuss;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. Februar 2015
Vorlage: 1095/2015

Sitzungsteil B

6. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags und der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger
 - 6.1. Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung hinsichtlich Fraktionsstatus;
hier: Antrag der FDP-Gruppe vom 23. November 2014
Vorlage: 1029/2014
 - 6.2. Änderung der Geschäftsordnung hinsichtlich Fraktionsstatus;
hier: Antrag der Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke vom
22. November 2014
Vorlage: 1033/2014
 - 6.3. Förderung von Nichtfraktionen;
hier: Antrag der FDP-Gruppe vom 23. November 2014
Vorlage: 1030/2014
 - 6.4. Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger;
hier: Antrag der Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke vom
22. November 2014
Vorlage: 1032/2014
7. Mitgliedschaft des Landkreises Gießen im KompetenzNetz Umwelt-Technologien (KNUT);
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 16. September 2013
Vorlage: 0754/2013

8. Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 26. November 2014
Vorlage: 1035/2014
9. Neufassung der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 22. Dezember 2014
Vorlage: 1059/2014
10. Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2013 und Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 28. Januar 2015
Vorlage: 1077/2015
11. Satzung des Landkreises Gießen über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung);
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 23. Januar 2015
Vorlage: 1078/2015
12. Berichts Antrag zur ZAUG-Recycling GmbH;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 13. Februar 2015
Vorlage: 1098/2015

Sitzungsteil C

13. Bericht über den Beschluss des Kreisausschusses vom 9. Februar 2015 zur Einführung der CleverCard kreisweit
14. Fahrgastbeirat
 - 14.1. Gründung eines gemeinsamen Fahrgastbeirates für den Landkreis Gießen und die Universitätsstadt Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. Februar 2015
Vorlage: 1094/2015
 - 14.2. *Abgesetzt, da erledigt*
15. Zertifizierung des Landkreises Gießen zur Mittelstandsfreundlichen Kommunalverwaltung;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 30. Januar 2015
Vorlage: 1076/2015
16. Zukunft der Kreisberufsschule „Willy-Brandt-Schule“: Priorisierung;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. Februar 2015
Vorlage: 1090/2015

17. Gesundheitskarte für Flüchtlinge;
hier: Antrag der Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke vom
9. Februar 2015
Vorlage: 1096/2015
19. Stellenfreigabe für das Team Asyl
hier: Dringlichkeitsvorlage des Kreisausschusses vom
27. Februar 2015
Vorlage: 1117/2015
18. Mitteilungen

**22. Sitzung des Kreistages am 9. März 2015
- Beschlussempfehlungen der beteiligten Fachausschüsse -**

**Zu TOP 6.1
(Vorlage Nr. 1029/2014):**

Haupt-, Finanz- und
Rechtsausschuss
(11. Dezember 2014)

Haupt-, Finanz- und
Rechtsausschuss:
(5. März 2015)

**Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung
hinsichtlich Fraktionsstatus**

Änderungsanträge:

Gruppenvorsitzender Reinhard Hamel bittet darum, den diesbezüglichen Antrag der Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke (Vorlage 1033/2014) als Initiativantrag dazu zu betrachten.

Fraktionsvorsitzender Horst Nachtigall stellt den Geschäftsordnungsantrag, diese Anträge an den Ältestenrat zu verweisen, damit dieser für die Kreistagssitzungsrunde im Februar/März 2015 einen Vorschlag unterbreitet.

Abstimmung über **Zustimmung** (einstimmig)
den Geschäftsordnungsantrag des Fraktionsvorsitzenden
Horst Nachtigall:

Änderungsanträge:

Initiativantrag des Kreistagsvorsitzenden Karl-Heinz Funck (Anlage 4) zu den Vorlagen 1029/2014, 1030/2014, 1032/2014, 1033/2014 (Anträge der Gruppen von FDP und Linkes Bündnis/Die Linke zur Änderung der Geschäftsordnung hinsichtlich Fraktionsstatus und zur Änderung der Entschädigungssatzung)

- „1. *Der Fraktionsstatus wird mit Wirkung vom 1. April 2016 auf zwei Kreistagsabgeordnete herabgesetzt.*
2. *Die entsprechende Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung wird in einem Paket mit der Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (u.a. Regelung der Zuschüsse für die Förderung der Arbeit der Fraktionen) in der Kreistagssitzung im Oktober bzw. November 2015 beschlossen.*
3. *Es wird eine Arbeitsgruppe zur Vorlage einer geänderten Entschädigungssatzung mit je einem/r Vertreter/in der Fraktionen bzw. Gruppen und dem Kreistagsvorsitzenden im Vorsitz gebildet.*
4. *Die Fraktionen und Gruppen werden aufgefordert, der Arbeitsgruppe ihren Bedarf an Zuschüssen zur Förderung ihrer Arbeit mitzuteilen.*
5. *Die Vorlagen 1029/2014, 1030/2014, 1032/2014, 1033/2014 bleiben im Geschäftsgang des Kreistages.“*

Formell übernimmt die SPD-Fraktion diesen Antrag.

Abstimmung über **Zustimmung** (einstimmig bei 4 Stimmenthaltungen)
den von der SPD-Fraktion übernommenen Initiativantrag:

**Zu TOP 6.2
(Vorlage Nr. 1033/2014):**

**Änderung der Geschäftsordnung hinsichtlich
Fraktionsstatus**

Haupt-, Finanz- und
Rechtsausschuss:
(11. Dezember 2014)

Änderungsanträge:

(Wurde zum Initiativantrag zur Vorlage 1029/2014.)

Abstimmung: Keine Abstimmung

Haupt-, Finanz- und
Rechtsausschuss:
(5. März 2015)

Änderungsanträge: (siehe 6.1)

Abstimmung: Keine Abstimmung

**Zu TOP 6.3
(Vorlage Nr. 1030/2014):**

Förderung von Nichtfraktionen

Haupt-, Finanz- und
Rechtsausschuss:
(11. Dezember 2014)

Änderungsanträge:

Fraktionsvorsitzender Horst Nachtigall stellt den Geschäftsordnungsantrag, diesen Antrag an den Ältestenrat zu verweisen, damit dieser für die Kreistagssitzungsrunde im Februar/März 2015 einen Vorschlag unterbreitet.

Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag des Fraktionsvorsitzenden Horst Nachtigall: **Zustimmung** (einstimmig)

Haupt-, Finanz- und
Rechtsausschuss:
(5. März 2015)

Änderungsanträge: (siehe 6.1)

Abstimmung: Keine Abstimmung

**Zu TOP 6.4
(Vorlage Nr. 1032/2014):**

**Änderung der Satzung über die
Entschädigung ehrenamtlich Tätiger**

Haupt-, Finanz- und
Rechtsausschuss:

Änderungsanträge: (siehe 6.1)

Abstimmung: Keine Abstimmung

**Zu TOP 7
(Vorlage Nr. 0754/2013):**

**Mitgliedschaft des Landkreises Gießen im
KompetenzNetz UmweltTechnologien (KNUT)**

Kreistagsausschuss für Arbeit,
Wirtschaft, Kreisentwicklung,
Energie und Verkehr:
(5. November 2014)

Änderungsanträge:

Landrätin Anita Schneider stellt die Vorlage zurück und nennt die Gründe. Die Vorlage bleibt im Geschäftsgang.

Abstimmung: Keine Abstimmung

Haupt-, Finanz- und
Rechtsausschuss:
(14. November 2015)

Änderungsanträge:
Wie im Fachausschuss.

Abstimmung: Keine Abstimmung

Kreistagsausschuss für Arbeit,
Wirtschaft, Kreisentwicklung,
Energie und Verkehr:
(24. Februar 2015)

Änderungsanträge:

Gruppenvorsitzender Reinhard Hamel regt an, in der Begründung die Datumsangabe „Herbst 2013“ in „Herbst 2014“ zu verändern.

Abstimmung: **Zustimmung** (einstimmig)

Haupt-, Finanz- und
Rechtsausschuss:
(5. März 2015)

Änderungsanträge: keine

Abstimmung: **Zustimmung** (einstimmig)

**Zu TOP 8
(Vorlage Nr. 1035/2014):**

**Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtab-
schlusses**

Haupt-, Finanz- und
Rechtsausschuss:

Änderungsanträge:

Kreistagsabgeordnete Annette Bergen-Krause beantragt, in Ziffer 2 am Ende einzufügen:

„, und im Kreistag über das Ergebnis zu berichten.“

Abstimmung über
den Änderungsan-
trag Bergen-Krause: **Zustimmung** (einstimmig
bei 1 Stimmenthaltung)

Abstimmung über
den geänderten
Hauptantrag: **Zustimmung** (mehrheitlich
bei 4 Gegenstimmen)

**Zu TOP 9
(Vorlage Nr. 1059/2014):**

**Neufassung der Richtlinie zur Förderung der
Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis
Gießen**

Kreistagsausschuss für
Soziales, Jugend, Frauen,
Integration, Gesundheit und
Ehrenamt:

Änderungsanträge: keine

Abstimmung: **Zustimmung** (einstimmig)

**Zu TOP 10
(Vorlage Nr. 1077/2015):**

**Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr
2013 und Prüfung der wirtschaftlichen
Betätigung**

Haupt-, Finanz- und
Rechtsausschuss:

Änderungsanträge:

Gruppenvorsitzender Reinhard Hamel regt an, die Beratung des Beteiligungsberichtes künftig im breiteren Rahmen vorzusehen.

Abstimmung: **Zustimmung** (einstimmig)

**Zu TOP 11
(Vorlage Nr. 1078/2015):**

Satzung des Landkreises Gießen über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung)

Kreistagsausschuss für
Soziales, Jugend, Frauen,
Integration, Gesundheit und
Ehrenamt:

Änderungsanträge: keine

Abstimmung: **Zustimmung** (einstimmig)

Haupt-, Finanz- und
Rechtsausschuss:

Änderungsanträge: keine

Abstimmung: **Zustimmung** (einstimmig)

**Zu TOP 12
(Vorlage Nr. 1098/2015):**

Berichts Antrag zur ZAUG-Recycling GmbH

Haupt-, Finanz- und
Rechtsausschuss:

Änderungsanträge:

Die CDU-Fraktion hat mit E-Mail vom 27. Februar 2015 den Fragenkatalog wie folgt erweitert (Anlage 3 a):

„I.)

Die dramatisch fortschreitende Verschlechterung der letzten Jahresergebnisse führt zu der Annahme, dass das Eigenkapital der ZR GmbH bis Ende 2014 aufgezehrt war und sich das Unternehmen in der Insolvenz befand.

- Überschritten im 2. Halbjahr 2014 die finanziellen Verpflichtungen und Aufwände in ihrer Höhe das noch vorhandene Eigenkapital, Anlagevermögen und liquiden Mittel?*
- Welche Maßnahmen wurden 2014 ergriffen, um die drohende Insolvenz abzuwenden?*
- Welche Umstände führten im IV. Quartal 2014 in besonderer Weise zu einer Steigerung des sich bereits im III. Quartal abzeichnenden Fehlbetrags und durch welchen Geschäftsbereich entstanden diese massiven Verluste?*
- Ab wann war den Vertretern des Landkreises (Landrätin und hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter) in der Gesellschafterversammlung bekannt, dass das Jahresergebnis 2014 nicht den gutachterlich prognostizierten Überschuss von ca. 60.000,-€ ausweisen würde, sondern ein Negativergebnis im hohen sechsstelligen Bereich? Durch wen oder welchen Sachverhalt wurden die beiden Vertreter informiert?*
- War hierfür wesentlich die offensichtliche Unterkalkulation für die Leistung der Abfallentsorgung/Müllabfuhr verantwortlich? Gibt es Hinweise, dass bei der Beteiligung an der entsprechenden Ausschreibung in Kauf genommen wurde, dass die kalkulierten Preise nicht auskömmlich sind?*
- Warum wurde noch im Dezember 2014 in den befassten Kreisgremien auf die positive Prognose des letzten Gutachtens verwiesen, obwohl die tatsächliche Entwicklung bereits absehbar gewesen sein muss?*

II.)

- Wurden neben den ergriffenen Maßnahmen vorab weitere Alternativen im Rahmen von Risikoanalysen geprüft und mit welchem Ergebnis? Wurden die Kreditinstitute beteiligt?*
- Wurde bei der wirtschaftlichen Risikobewertung eine sogenannte „Exit-Strategie“ für die Beteiligung des Land-*

- kreises ausgearbeitet (Verkauf der Anteile an Mitgesellschafter oder andere Unternehmen)?
- Wurde eine Kosten- Nutzenanalyse des finanziellen Verlustes für den Fall einer kurzfristigen Veräußerung aller Landkreisanteile gegenüber dem Wegfall zukünftiger finanzieller Risiken vorgenommen und dokumentiert?
 - Wie sähe der kalkulierbare Verlust für den Landkreis aus, wenn ein Ausstieg bis spätestens zum Ende des II. Quartals 2015 erfolgen würde?
 - Wie ist die wirtschaftliche Situation bei der ZR-Holzrecycling GmbH als verbundenem Unternehmen?
 - Unter welchen Bedingungen erfolgte die kurzfristige Ablösung des Geschäftsführers der ZR GmbH?

III.)

REMONDIS übernimmt einerseits Geschäftsführung und finanzielle Ausstattung der ZR GmbH, unterwirft sich aber andererseits der maßgeblichen Einflussnahme des Landkreises Gießen, welcher Mehrheitsgesellschafter (51%) bleibt. Dies ist nicht nur unter kaufmännischen Gesichtspunkten ein bemerkenswerter Vorgang.

- Welche Absprachen wurden zwischen Landrätin und I. Kreisbeigeordnetem einerseits sowie Vertretern von REMONDIS andererseits zur mittelfristigen Aufstellung der ZR getroffen?
- Welche Zugeständnisse wurden gegenüber REMONDIS gemacht, um den Betrieb aufrecht zu erhalten?"

Hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter Dirk Obwald erstattet einen Bericht, bei dem die Fragen aus dem ursprünglichen Antrag und der Antragsergänzung vom 27. Februar 2015 beantwortet werden. (Anlage 3 b)

**Zu TOP 14.1
(Vorlage Nr. 1094/2015):**

Gründung eines gemeinsamen Fahrgastbeirates für den Landkreis Gießen und die Universitätsstadt Gießen

Kreistagsausschuss für Arbeit, Wirtschaft, Kreisentwicklung, Energie und Verkehr:

Änderungsanträge:

Kreistagsabgeordneter Peter Pilger bittet darum, die Satzung des VCD den Ausschussmitgliedern vorzulegen.

Auf Anregung von Landrätin Anita Schneider soll in § 1 Ziffer IV des Geschäftsordnungsentwurfes soll hinter dem Wort „Fahrgastbeirat“ ergänzt werden:

„über die Eingaben im Beschwerdemanagement der VGO und“

Kreistagsabgeordnete Christine G. Wagener beantragt, in § 2 Ziffer II Nr. 13 des Geschäftsordnungsentwurfes folgende Formulierung zu verwenden:

*„Je ein/e Vertreter/in von Stadt- und Kreis-
elternbeirat“*

Die Änderungswünsche werden übernommen (siehe Anlage 1).

Abstimmung über die geänderte Fassung: **Zustimmung** (einstimmig)

**Zu TOP 14.2
(Vorlage Nr. 0359/2012):**

**Einrichtung eines Fahrgastbeirates für den
Landkreis Gießen**

Kreistagsausschuss für Arbeit,
Wirtschaft, Kreisentwicklung,
Energie und Verkehr:
(13. März 2012)

Verfahrensanträge:

Wegen auftauchender Fragen (z.B. zu Kosten- und Sitzungsfrequenz des Fahrgastbeirates) sichert Landrätin Anita Schneider eine entsprechende Beantwortung zu. Der Antrag soll um eine Sitzungsrunde vertagt werden.

Abstimmung: Keine Abstimmung

Kreistagsausschuss für Arbeit,
Wirtschaft, Kreisentwicklung,
Energie und Verkehr:
(24. Februar 2015)

Änderungsanträge:

Die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW ziehen ihren Antrag 0359/2012 zurück, weil durch eine Beschlussfassung über Vorlage 1094/2015 dessen Ziel erreicht ist.

Abstimmung: Keine Abstimmung

**Zu TOP 15
(Vorlage Nr. 1076/2015):**

**Zertifizierung des Landkreises Gießen zur
Mittelstandsfreundlichen Kommunal-
verwaltung**

Kreistagsausschuss für Arbeit,
Wirtschaft, Kreisentwicklung,
Energie und Verkehr:

Änderungsanträge: keine

Abstimmung: **Zustimmung** (einstimmig)

**Zu TOP 16
(Vorlage Nr. 1090/2015):**

**Zukunft der Kreisberufsschule „Willy-Brandt-
Schule“: Priorisierung**

Kreisausschuss:
(9. Februar 2015)

Änderungsanträge:

Im Beschlussantrag werden unter Buchstabe A die Worte „...entscheidet sich...für...“ durch „priorisiert“ ersetzt.

Kreistagsausschuss für Schule,
Bauen, Planen und Sport:

Änderungsanträge:

Der Kreistagsausschuss für Schule, Bauen, Planen und Sport empfiehlt die Variante 2. *Kauf nach Sanierung im Depot.*

Abstimmung über die Variantenauswahl: **Zustimmung** (mehrheitlich bei 8 Ja-Stimmen und 4 Gegenstimmen)

Haupt-, Finanz- und
Rechtsausschuss:

Änderungsanträge:

(Wie Fachausschuss)

Abstimmung über die Variantenauswahl: **Zustimmung** (mehrheitlich bei 8 Ja-Stimmen und 4 Gegenstimmen)

**Zu TOP 17
(Vorlage Nr. 1096/2015):**

Gesundheitskarte für Flüchtlinge

Kreistagsausschuss für
Soziales, Jugend, Frauen,
Integration, Gesundheit und
Ehrenamt:

Änderungsanträge:

Kreistagsabgeordnete Christiane Plonka ändert den Antrag zuständigkeitshalber dahingehend, dass im Beschlussantrag das Wort „*Kreisausschuss*“ ersetzt wird durch die Worte „*Landes- und Bundesregierung*“.

Abstimmung in der
geänderten Fassung:

Zustimmung (einstimmig bei 4 Stimmenthaltungen)

**Dringlichkeitsvorlage
(Vorlage Nr. 1117/2015):**

**Stellenfreigabe für das Team Asyl
(siehe Anlage 2)**

Haupt-, Finanz- und
Rechtsausschuss:

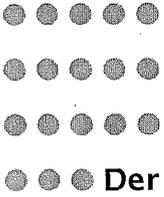
Änderungsanträge: keine

Abstimmung über
die Dringlichkeit:

Zustimmung (einstimmig)

Abstimmung über
den Hauptantrag:

Zustimmung (einstimmig)



Landkreis
Gießen



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR



Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

im Landkreis Gießen



Impressum

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Fachdienst Familien, Inklusion und Demografie
Jugendförderung

Bachweg 9
35398 Gießen

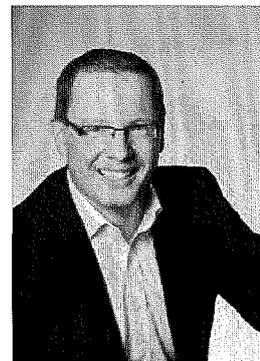
Auflage 3/Jahr 2015

Tel.: 0641 9390-9104/-9105
Fax.: 0641 9390-9150
E-Mail: jugendfoerderung@lkgi.de
www.lkgi-jugendfoerderung.de

Grußwort

Ich freue mich, Ihnen in meiner Funktion als Jugenddezernent die aktualisierten Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen vorstellen zu dürfen.

Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe kommt dem Landkreis Gießen die Aufgabe zu, die eigenverantwortliche Tätigkeit von Vereinen, Verbänden, freien Initiativen sowie der Kinder- und Jugendarbeit in kommunaler und freier Trägerschaft anzuregen und zu unterstützen.



Kompetenzen für eine gesellschaftliche Teilhabe werden nicht nur in der Schule gelernt. Vor allem jenseits formaler Leistungsanforderungen, in der Gruppe mit Gleichaltrigen und in der Auseinandersetzung mit den eigenen Interessen und Bedürfnissen, können Kinder und Jugendliche ihre Talente entwickeln und ihre eigenen Vorstellungen umsetzen. Gleichzeitig erfahren diese auch, was es heißt, soziale Verantwortung in einer Gruppe zu übernehmen. Gerade für junge Menschen, denen diese Gelegenheiten in ihrem Lebensumfeld fehlen, werden Orte der Jugendarbeit zu "Lebens- und Lernorten". So kann die Teilnahme an einem internationalen Jugendaustausch oder an einem Theaterprojekt im Heimatort viel für Kinder und Jugendliche bewegen. Manchmal werden schon hier Weichen für die Zukunft gestellt.

Der Landkreis Gießen fördert daher seit Jahren die Vielzahl der Angebote, die in der Region für Kinder und Jugendliche mit großem Engagement angeboten werden.

Mit der Aufnahme der Förderpunkte 4 und 5 konnte der Kreistagsbeschluss umgesetzt werden, die Durchführung von Studienfahrten und Gedenkstättenfahrten zu dem Themenbereich Nationalsozialismus sowie zu dem Themenbereich DDR-Geschichte und SED-Diktatur besonders anzuregen und zu unterstützen.

Ganz besonders freue ich mich, dass es trotz der angespannter Haushaltsslage gelungen ist, auch weiterhin Förderbeiträge bereitstellen zu können und damit auch ein Anreiz geschaffen wird, neue Angebote zu kreieren.

Allen Beteiligten, die durch ihre Mitwirkung die Neufassung der Richtlinien ermöglicht haben, gilt mein ausdrücklicher Dank!

Als Jugenddezernent wünsche ich mir, dass durch diese Richtlinien die Kinder- und Jugendarbeit und damit Kinder und Jugendliche nachhaltige Unterstützung erfahren!

Dirk Oßwald
Erster Kreisbeigeordneter

Inhaltsverzeichnis

Grußwort.....	1
Präambel.....	3
Teil I: Allgemeiner Teil.....	4
1. Grundsätzliches	4
2. Gegenstand der Förderung.....	4
3. Qualitätsstandards in der außerschulischen pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	5
4. Rechtliche Vorgaben	8
5. Förderungsgrundlagen.....	8
6. Antragstellung	10
7. Bewilligung	10
8. Nachweis der Verwendung	10
9. Schlussbestimmungen	11
Teil II: Förderrichtlinien	12
1. Freizeiten.....	12
2. Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Kinder- und Jugendarbeit	14
3. Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung und des präventiven Kinder- und Jugendschutzes.....	16
4. Studienfahrten zum Thema Nationalsozialismus	19
5. Studienfahrten zum Thema SED-Diktatur.....	21
6. Internationale Jugendbegegnungen.....	24
7. Projekte	26
8. Offene Jugendarbeit – Jugendraum, Jugendzentrum, Jugendclub	27
9. Beschaffung von Material für Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung	29
10. Maßnahmen zur Förderung der Selbstbehauptung und Selbstverteidigung von Mädchen und Jungen	30

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen

Präambel

Der Gesetzgeber fordert im § 11 SGB VIII vom Jugendhilfeträger sicherzustellen, dass jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung notwendigen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden. Dem Landkreis Gießen kommt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe damit die Aufgabe zu, die eigenverantwortliche Tätigkeit von Vereinen, Verbänden, freien Initiativen sowie Kinder- und Jugendarbeit in kommunaler Trägerschaft anzuregen, zu fördern und durch geeignete Maßnahmen nachhaltig zu sichern.

Ziel solcher Maßnahmen ist es, Kinder und Jugendliche zur Selbstbestimmung und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung zu befähigen und sie zu sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen.

Diesem Auftrag kommt der Landkreis mit den bestehenden Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen nach. Gesellschaftliche und sozialpolitische Veränderungen finden ihren Niederschlag gerade auch in der Kinder- und Jugendarbeit, so dass auch Förderinstrumentarien immer wieder überprüft, weiterentwickelt und neu justiert werden müssen. Die bereits bestehenden Richtlinien wurden in dieser Konsequenz mit den folgenden Zielsetzungen überarbeitet:

- Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen soll nachhaltig unterstützt und gefördert werden.
- In der Abwicklung, der Bewilligung und dem Nachweis sollen die Richtlinien sowohl für die Antragstellenden, als auch für die Verwaltung transparent und nachvollziehbar sein.
- Qualitätsstandards in der Kinder- und Jugendarbeit müssen gesichert und befördert werden.

Die Förderrichtlinien wurden vom Kreistag beschlossen und treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Teil I: Allgemeiner Teil

1. Grundsätzliches

- 1.1 Der Landkreis Gießen unterstützt die Kinder- und Jugendarbeit der im Kreisgebiet aktiven Jugendgemeinschaften, Gruppen, Vereine und Verbände (nachfolgend Gruppen genannt), durch finanzielle Zuwendungen, fachliche Beratung und Qualifizierungsangebote.
- 1.2 Durch die Bezuschussung der Kinder- und Jugendarbeit sollen die Initiativen der Gruppen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit gefördert werden. Die Förderung erfolgt im Rahmen des jährlich zur Verfügung gestellten Budgets des Landkreises Gießen. Die Mittelverteilung obliegt dem Team Jugendförderung im Fachbereich "Jugend, Soziales und Familien". Ein Rechtsanspruch auf Zahlung von Zuschüssen in bestimmter Höhe besteht nicht.
- 1.3 Der Landkreis Gießen fördert Kinder- und Jugendgruppen sowie von ihnen durchgeführte Maßnahmen und Angebote mit dem Ziel, junge Menschen in ihrer sozialen, politischen und kulturellen Entwicklung zu fördern, Werte zu erkennen, zu achten und zu leben.
- 1.4 Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Flyer usw.) soll der Landkreis Gießen als Förderer/Kooperationspartner der bezuschussten Maßnahme benannt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit ist in Teil II dieser Richtlinie geregelt.

Förderungsfähig sind:

1. Freizeiten
2. Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendarbeit
3. Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
4. Studienfahrten zum Thema Nationalsozialismus
5. Studienfahrten zum Thema SED-Diktatur
6. Internationale Jugendbegegnungen
7. Projekte
8. Offene Jugendarbeit – Jugendräume, Jugendzentren und Jugendclubs
9. Beschaffung von Material für Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung
10. Maßnahmen zur Förderung der Selbstbehauptung und Selbstverteidigung von Mädchen und Jungen

3. Qualitätsstandards in der außerschulischen pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

3.1 Qualitätskriterien im Landkreis Gießen

Im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Gießen wurden in den letzten Jahren Kriterien, Empfehlungen und Leitlinien zur Qualitätssicherung für unterschiedliche Leistungsbereiche der Jugendhilfe im Landkreis diskutiert, entwickelt und beschlossen. Für den Bereich der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit sind dies:

- die Leitlinien zur Mädchenarbeit im Landkreis Gießen
- die Qualitätskriterien für die Präventionsarbeit in Stadt und Landkreis Gießen (siehe Punkt 3.4)
- Leitlinien zur Jungenarbeit, entwickelt durch den Facharbeitskreis Jungenarbeit der hessischen Jugendbildungswerke.

Diese fachlichen Leitkriterien finden ihren Niederschlag in diesen Richtlinien und können unter www.lkgi-jugendfoerderung.de als Download heruntergeladen werden.

3.2 Gender Mainstreaming

Der Gesetzgeber schreibt im § 9 Nr.3 SGB VIII als Querschnittsaufgabe für die Kinder- und Jugendhilfe fest, bei der Ausgestaltung der Angebote die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern. Bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit nach der vorliegenden Richtlinie ist die Gleichstellung von Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und jungen Männern als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming).

Bei der Gestaltung dieser Maßnahmen sind die Konzepte so zu entwickeln, dass die Interessen und Bedürfnisse von Mädchen und Jungen gleichermaßen Berücksichtigung finden und je nach Notwendigkeit deren Förderung in geschlechtshomogenen Zusammenhängen stattfinden sollte (siehe Teil II, Punkt 3 und Punkt 10). Im Sinne dieses Leitprinzips sind gemischtgeschlechtliche Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit durch ein paritätisch besetztes Gruppenleitungsteam durchzuführen.

3.3 Arbeitsprinzipien

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind gekennzeichnet durch die Freiwilligkeit der Teilnahme und richten sich an alle Kinder und Jugendlichen. Die Konzepte und Zugänge müssen zielgruppenspezifisch ausgerichtet sein und besondere Lebenslagen der jungen Menschen beachten.

Weitere Prinzipien der außerschulischen Jugendarbeit sind:

- Partizipation bei der Entstehung und Ausgestaltung der Angebote durch Kinder und Jugendliche
- Verhinderung von Ausgrenzung

- die Ausgestaltung der Angebote ansetzend an den Interessen, Bedürfnissen und Lebenslagen
- Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung
- Interkulturelles Lernen
- Parteilichkeit für Kinder und Jugendliche

Bei der Konzeption und Durchführung von Maßnahmen nach der vorliegenden Richtlinie sind die beschriebenen Prinzipien miteinzubeziehen.

3.4 Qualitätskriterien für die Präventionsarbeit in der Stadt und im Landkreis Gießen

Diese Kriterien wurden von einer Arbeitsgruppe erarbeitet. Mitglieder dieser Gruppe waren freie und öffentliche Träger aus der Stadt und dem Landkreis Gießen, die in den Bereichen Sucht- und Gewaltprävention und der Sexualerziehung tätig sind.

Prävention hat das Ziel der Vermeidung, Verhinderung und Vorbeugung. Grundsätzlich sollte für Präventionsangebote, die mit Mitteln dieser Richtlinie gefördert werden, demnach gelten:

- Einmal stattfindende Veranstaltungen/Informationsveranstaltungen können nur als verbindlicher Bestandteil eines Gesamtangebotes gefördert werden.
- Freie Träger, die mit Fachleuten des örtlichen Hilfesystems zusammenarbeiten sind vorzuziehen.
- Bei Angeboten für Kinder und Jugendliche sind Informationsveranstaltungen für Eltern/Erziehungsberechtigte anzubieten. Inhalt soll sein, was im erzieherischen Alltag im Hinblick auf das Thema getan werden kann.
- Die Angebote müssen den neuesten fachlichen Erkenntnissen Rechnung tragen.
- Die durchführenden Personen der Präventionsangebote müssen eine fachliche Ausbildung haben, die sie zu dieser verantwortlichen Arbeit befähigt und die über ein fundiertes Wissen verfügen.
- Mindestens eine erwachsene Bezugsperson (i. d. R. der Veranstalter oder der-/diejenige, der/die einen persönlichen Bezug zu den Teilnehmenden hat, jedoch keine Eltern) muss verbindlich an der Maßnahme teilnehmen.
- Das Angebot soll auf Langfristigkeit und Nachhaltigkeit angelegt und aufeinander aufbauend sein.

3.5 Qualifikation der Betreuer/-innen

3.5.1 Standards

Die Betreuer/-innen und Teamer/-innen von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit übernehmen insbesondere bei Ferienfreizeiten eine besondere Verantwortung und müssen entsprechend vorbereitet und ausgebildet werden.

Veranstaltungen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen von Personen geleitet werden, die

- hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder
- eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen haben oder
- Inhaber/-in der Jugendleitercard sind oder
- eine vergleichbare Qualifikation vorweisen können.

Vorhandensein müssen außerdem das Wissen um den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, rechtliche Kenntnisse sowie Kenntnisse in lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Unfallort.

Das Mindestalter der Gruppenleiter/-innen sollte in der Regel 18 Jahre betragen. Im Falle einer besonderen Reife (Feststellung durch den Antragsteller) können ergänzend Betreuungstätigkeiten von Betreuer/-innen ab 16 Jahren nach Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten übernommen werden.

Gemischtgeschlechtliche Maßnahmen müssen von einer weiblichen und von einer männlichen Person betreut werden.

3.5.2 Jugendleiter/-incard (Juleica)

Die Jugendleiter/-incard ist der bundesweit einheitliche Qualifikationsnachweis für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit in Form einer Ausweiskarte. Diese müssen im Sinne des § 73 SGB VIII für einen Träger der freien Jugendhilfe oder für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig sein. Vorgeschrieben sind bestimmte Standards, nach denen sie für diese Arbeit qualifiziert sein müssen. Sie umfassen in der Regel einen Grundkurs für Gruppenleiter/-innen (Zeitumfang: mind. 40 Zeitstunden) und die Teilnahme an einem Lehrgang Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort.

Die Inhalte des Grundkurses sind:

- Arbeit mit und in Gruppen
- Aufsichtspflicht, Haftung und Versicherung
- Organisation und Planung
- Entwicklungsprozesse im Kindes- und Jugendalter
- Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen
- Rolle und Selbstverständnis von Kinder- und Jugendleiter/-innen
- Methoden/Kreativkompetenz

Inhaber/-innen der Juleica, die Maßnahmen nach dieser Richtlinie leiten, werden höher bezuschusst, wenn eine Kopie des Juleica-Ausweises vorliegt.

4. Rechtliche Vorgaben

4.1 Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII – Kindeswohlgefährdung

Die öffentliche Verantwortung für die Schutzrechte von Kindern und Jugendlichen ist im § 8a SGB VIII klar geregelt. Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch und Vernachlässigung sollen durch örtlich entwickelte Hilfesysteme, soweit irgend möglich, verhindert werden.

Die Aufgabe, Kinder und Jugendliche zu schützen, richtet sich an alle in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen und Institutionen. Träger, die Zuschüsse durch die vorliegende Richtlinie erhalten, benötigen eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII. In dieser Vereinbarung wird die jeweilige Vorgehensweise im Verdachtsfall innerhalb des örtlichen Hilfesystems (Meldekette) festgelegt. Gruppenleiter/-innen sowie Betreuer/-innen müssen durch den Träger über die Inhalte dieser Vereinbarung informiert werden.

4.2 Persönliche Eignung - § 72a SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck müssen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten müssen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

Sofern die Träger von Einrichtungen und Diensten ehrenamtlich Tätige einsetzen, haben sie sich gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erklären und sicherzustellen, dass es sich hierbei um keine Personen im Sinne von Satz 1 handelt.

5. Förderungsgrundlagen

5.1 Antragsberechtigte Gruppen

Förderungsfähig sind Kinder- und Jugendgruppen aus dem Landkreis Gießen mit mindestens 7 Teilnehmer/-innen im Alter von 6 bis 27 Jahren sowie neben-, ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter/-innen. Die Kinder und Jugendlichen müssen mit Ausnahme von ausländischen Gastkindern (Teil II, Punkt 6) ihren Wohnsitz im Landkreis Gießen haben.

Zudem sind Kirchendekanate mit Sitz in der Stadt Gießen und in Nachbarlandkreisen, deren Zuständigkeitsbereich in den Landkreis Gießen reicht, antragsberechtigt.

Die Kriterien für die Förderung und Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe (§§ 74 – 75 SGB VIII) werden auch bei der Gewährung von Zuschüssen durch den Landkreis Gießen zugrunde gelegt.

Die Gruppen müssen demnach

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII gewährleisten
- eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleisten
- gemeinnützige Ziele verfolgen
- eine angemessene Eigenleistung erbringen
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten

Dies sind:

- a. Gruppen, deren Dachverband bereits nach § 75 SGB VIII anerkannt ist
- b. Städte und Gemeinden
- c. der Kreisjugendring Gießen e. V. sowie dessen Mitgliedsgruppen
- d. Jugendräume, Jugendzentren und Jugendclubs, wenn sie in Anbindung an einen in a) bis c) genannten Träger betrieben werden
- e. sonstige Gruppen die im Sinne des § 74 Absatz 1 SGB VIII tätig sind

Nicht antragsberechtigt sind Schulen und Fördervereine von Schulen mit Ausnahme der Punkte 4 und 5 des Teils II.

5.2 Förderungsfähige Maßnahmen und Kosten

Förderungsfähig sind nur Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Zweckbestimmung der Maßnahme stehen.

Dieselbe Maßnahme darf aus Kreismitteln nicht doppelt bezuschusst werden.

Veranstaltungen in Kooperation mit Schulen sind förderungsfähig, wenn sie unter den in Punkt 3.3 beschriebenen außerschulischen Arbeitsprinzipien und möglichst an einem außerschulischen Lernort und nicht im Rahmen des regulären Unterrichts durchgeführt werden. Die Maßnahme kann nur in begründeten Einzelfällen in der Schule stattfinden.

Nicht gefördert werden Maßnahmen:

- die eindeutig oder überwiegend religiösen oder parteipolitischen Charakter haben
- die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Fachlehrgängen oder Sportveranstaltungen haben wie z. B. Wettkämpfe, Trainingscamps usw.
- die sich über mehr als ein Drittel der Dauer auf Wegezeiten erstrecken
- deren Programm zu fachspezifisch ist
- Klassenfahrten

6. Antragstellung

- 6.1 Der Antrag auf Förderung einer Maßnahme ist bei der Jugendförderung des Landkreises Gießen vor Beginn der Maßnahme auf den vorgeschriebenen Formblättern zu stellen. Die Formblätter können unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.
- 6.2 In Ausnahmefällen können der Antrag/das Programm mit dem Verwendungsnachweis gleichzeitig eingereicht werden (z. B. bei sehr kurzfristig geplanten Maßnahmen oder um hohen bürokratischen Aufwand zu vermeiden). Hierbei ist die Planungssicherheit des Antragsstellers/der Antragstellerin nicht gewährleistet. Erst nach Einsicht in den Antrag/das Programm kann die Bezuschussungswürdigkeit beurteilt werden.
- 6.3 Der Antragseingang ist dem/der Antragsteller/-in zu bestätigen.
- 6.4 Bei Beantragung des Zuschusses muss glaubhaft gemacht werden, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gewährleistet ist. Die Träger sollen sich neben den Teilnehmer/-innen ebenfalls an den Kosten der Maßnahme beteiligen. Ziel ist es, die Maßnahme so kostengünstig wie möglich für die Kinder und Jugendlichen zu gestalten.

7. Bewilligung

- 7.1 Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln trifft das Team Jugendförderung im Fachbereich "Jugend, Soziales und Familien" im Rahmen der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Mittel.
- 7.2 Der antragstellenden Person ist eine Entscheidung schriftlich mitzuteilen.
- 7.3 Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt, mit Ausnahme des Punktes 8 „Offene Jugendarbeit“, Teil II, nach der Prüfung des Verwendungsnachweises.

8. Nachweis der Verwendung

- 8.1 Über die Verwendung der Fördermittel ist ein Nachweis zu führen. Die Formblätter können unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.
- 8.2 Nach Durchführung der Maßnahme sind die in den einzelnen Punkten der Richtlinie geforderten Unterlagen einzureichen.
- 8.3 Zuviel gezahlte, nicht zweckentsprechend verwendete oder nicht in voller Höhe verbrauchte Zuschüsse sind zurückzuzahlen.
- 8.4 Die Zuschussempfänger/-innen verpflichten sich, eine Buchführung nach Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung anzulegen (Einnahme/Ausgabe/Bestand/Belege)
- 8.5 Bei nachgewiesenen Falschangaben ist der ausgezahlte Zuschuss an den Landkreis Gießen zurückzuzahlen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1** Die früheren Regelungen der Förderungsrichtlinien für die Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen werden mit Inkrafttreten dieser Richtlinien aufgehoben.
- 9.2** Die Jugendförderung des Landkreises Gießen kann in schriftlich begründeten Einzelfällen von diesen Richtlinien abweichende Regelungen treffen.
- 9.3** Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Teil II: Förderrichtlinien

1. Freizeiten

1.1 Allgemeines

Freizeiten sind mehrtägige Aufenthalte von Kinder- und Jugendgruppen in Zeltlagern, Jugendherbergen und Freizeitheimen. Freizeiten ermöglichen den Teilnehmer/-innen soziales Lernen in Gruppen. Gefördert werden sollen die Eigenständigkeit, die Mitgestaltung und Mitverantwortung in der Gruppe. Außerdem vermitteln sie den Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten zur sinnvollen Freizeitgestaltung, das Kennenlernen anderer Kulturen sowie das reflektierte Auseinandersetzen mit diesen. Um das Sozialverhalten zu fördern ist besonders bei Freizeiten mit Selbstversorgung darauf zu achten, dass sich die Teilnehmer/-innen an den zu erledigenden Arbeiten beteiligen (z. B. Küchendienste, Toilettendienste).

1.2 Antragstellung

- 1.2.1 Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen, da die Auszahlung des Zuschusses nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen kann.

Das Formular kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

Dem Antrag ist ein ausführliches Programm mit Ablaufplan der Freizeit beizufügen.

1.3 Förderungsvoraussetzungen

- 1.3.1 Die Freizeit muss mindestens an zwei vollständigen Tagen mit mindestens einer Übernachtung stattfinden. An- und Abreisetage gelten als volle Tage.

- 1.3.2 Ein Zuschuss wird für Kinder ab 6 Jahren und für Jugendliche sowie junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr gewährt.

- 1.3.3 Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt 7 und zwei Gruppenleitungen. Pro angefangene sieben Teilnehmer/-innen wird ein/-e Gruppenleiter/-in bezuschusst. Bei einer Maßnahme von genau sieben Teilnehmer/-innen werden zur Gewährleistung der paritätischen Besetzung eine Gruppenleiterin und ein Gruppenleiter bezuschusst. In begründeten Einzelfällen und wenn dies pädagogisch angezeigt ist, können zusätzliche Betreuungspersonen gefördert werden.

1.3.4 Gefördert werden:

- Freizeiten im In- und Ausland
- Wanderfahrten
- Zeltlager
- Wochenendfreizeiten

1.3.5 Nicht gefördert werden Maßnahmen geschlossener Schulklassen oder Maßnahmen die sich über mehr als ein Drittel der Dauer auf Wegezeiten erstrecken.

1.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

1.4.1 Der Landkreis Gießen fördert Freizeiten mit einem Zuschuss in Höhe von 2,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/-in. Für jede/-n Gruppenleiter/-in oder Betreuer/-in welche/-r hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist, eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat oder im Besitz einer Juleica ist, wird ein Zuschuss von 8,00 Euro pro Tag gewährt. Entsprechender Nachweis im Verwendungsnachweis ist für die Förderung ausschlaggebend. Ohne entsprechenden Nachweis wird die Betreuungsperson mit 2,00 Euro pro Tag bezuschusst.

1.4.2 Sind auf der Teilnehmerliste Teilnehmer/-innen aus der Stadt Gießen angegeben, so werden der Verwendungsnachweis einschließlich des Antrages an die Stadt Gießen weitergeleitet, welche über die Förderungswürdigkeit dieser Teilnehmer/-innen entscheidet. Im Umkehrschluss leitet die Stadt Gießen Verwendungsnachweise einschließlich der Anträge an den Landkreis Gießen weiter, wenn auf der Teilnehmerliste Teilnehmer/-innen aus dem Landkreis Gießen angegeben sind, so dass diese Teilnehmer/-innen und Betreuer/-innen bezuschusst werden können.

1.4.3 Andere Kosten werden nicht bezuschusst.

1.4.4 Spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

Beizufügen sind:

- Teilnahmeliste mit Wohnort, Adresse, Altersangabe und teilgenommene Tage
- Stempel oder Rechnungskopie der Unterkunft (bei Übernachtungen unter freiem Himmel werden Freizeiten im Einzelfall auch ohne Unterkunftsnachweis bezuschusst)
- Kopien der Jugendleiter/-incards
- Presseberichte, Bildmaterial oder Flyer – wenn vorhanden

Zwei Verantwortliche versichern mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der Angaben.

2. Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Kinder- und Jugendarbeit

2.1 Allgemeines

Um den umfangreichen Anforderungen in der Kinder- und Jugendarbeit gerecht zu werden, benötigen in diesem Bereich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine qualifizierte Ausbildung. In Qualifizierungsmaßnahmen sollen Kenntnisse und Methoden vermittelt werden, die diesen Personenkreis in die Lage versetzt, Maßnahmen aus dem Bereich Kinder- und Jugendarbeit erfolgreich zu leiten oder zu begleiten. Dazu gehören Themen wie Rechtsfragen, Methodik, Rollenfindungsprozesse, Auseinandersetzung mit pädagogischen Frage- und Problemstellungen, Erste Hilfe Kurse, DLRG-Kurse, aber auch die Vermittlung von Kenntnissen in den Bereichen Medienpädagogik, Erlebnispädagogik, sozialem und kulturellem Lernen o. ä.

2.2 Antragstellung

- 2.2.1 Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen, da die Auszahlung des Zuschusses nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen kann.

Das Formular kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

- 2.2.2 Dem Antrag beizufügen sind eine Kurzbeschreibung der Maßnahme, in der die Ziele beschrieben sind, sowie ein ausführliches Programm, aus dem der genaue zeitliche Umfang und Ablauf hervorgeht.

2.3 Förderungsvoraussetzungen

- 2.3.1 Gefördert werden:

- Fortbildungen oder Schulungen
- Grundkurse zum Erwerb der Juleica
- Fortbildungen, die der Verlängerung der Juleica dienen
- Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen

- 2.3.2 Die Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung müssen mindestens 6 Zeitstunden* inhaltliche Arbeit umfassen.

*Gesamtstunden der inhaltlichen Arbeit werden addiert und durch 6 Zeitstunden geteilt/so errechnen sich die zu bezuschussenden Tage (insofern können an An- und Abreisetagen weniger und an anderen Tagen mehr inhaltliche Arbeit geleistet werden/Durchschnitt also 6 Zeitstunden)

2.3.3 Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt 7. Pro angefangene sieben Teilnehmer/-innen wird ein/-e Gruppenleiter/-in bezuschusst. Bei einer Maßnahme von genau sieben Teilnehmer/-innen werden zur Gewährleistung der paritätischen Besetzung eine Gruppenleiterin und ein Gruppenleiter bezuschusst.

2.3.4 Ein Zuschuss wird für Personen ab 14 Jahren gewährt.

2.3.5 Nicht gefördert werden sportliche, parteipolitische oder religiöse Maßnahmen. Von der Förderung ebenfalls ausgenommen sind Maßnahmen, die die Programmplanung von Veranstaltungen zum Ziel haben.

2.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

2.4.1 Der Landkreis Gießen fördert Maßnahmen der Aus- und Fortbildung mit einem Zuschuss in Höhe von 4,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) und Teilnehmer/-in.

Für jede/-n Gruppenleiter/-in oder Teamer/-in welche/-r hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist, eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat oder im Besitz einer Juleica ist, wird ein Zuschuss von 8,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) gewährt. Ohne entsprechenden Nachweis werden Betreuungspersonen mit 4,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) bezuschusst.

2.4.2 Honorarkosten für Referent/-en/-innen können bis zu 50 %, höchstens jedoch mit 30,00 Euro pro Vortrag bzw. 100,00 Euro pro Schulungstag bezuschusst werden.

2.4.3 Andere Kosten werden nicht bezuschusst.

2.4.4 Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

Beizufügen sind:

- Teilnahmeliste mit Wohnort, Adresse, Altersangabe und teilgenommene Tage
- Kostenaufstellung mit Rechnungskopien der Einnahmen und Ausgaben
- Kopien der Jugendleiter/-incards
- Presseberichte, Bildmaterial oder Flyer – wenn vorhanden

Zwei Verantwortliche versichern mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der Angaben.

3. Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung und des präventiven Kinder- und Jugendschutzes

3.1 Allgemeines

3.1.1 Außerschulische Jugendbildung

Außerschulische Jugendbildung ist ein Schwerpunkt der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII und zielt auf den Erwerb von Lebenskompetenz und die Entfaltung von Identität. Außerschulische Jugendbildung soll junge Menschen in die Lage versetzen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen wahrzunehmen und an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken. Sie wirkt auch auf den Abbau von gesellschaftlichen Benachteiligungen hin und befähigt zu Eigenverantwortung, Eigeninitiative und gemeinsamem Engagement. Der Gesetzgeber weist im Besonderen auf die Umsetzung des Gender Mainstreaming als Leitprinzip hin. Angebotsbereiche von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sind die allgemeine, politische, soziale, kulturelle, gesundheitliche, naturkundliche und technische Bildung.

3.1.2 Präventiver Kinder- und Jugendschutz

Präventiver Kinder- und Jugendschutz ist ein Schwerpunkt der Jugendarbeit nach § 14 SGB VIII. Junge Menschen sollen im Rahmen der Verhaltensprävention befähigt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen hingeführt werden.

Handlungsfelder des präventiven Kinder- und Jugendschutzes sind:

- Suchtprävention – illegale und legale Drogen (Ecstasy, Haschisch, Alkohol, Zigaretten...) und stoffungebundene Suchtformen (Magersucht, Essstörungen, Spielsucht),
- Gewaltprävention bei Mädchen und Jungen - familiäre Gewalt, Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, Kinderpornographie, aggressives und gewalttätiges Verhalten von Mädchen und Jungen,
- Medienpädagogik und Jugendmedienschutz - Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen, gefährdende Aspekte des Medienkonsums, Möglichkeiten einer reflektierten und sinnvollen Nutzung von Medien
- und Themen wie: Gefährdungen durch Okkultismus, Weltanschauungen, Konsum, Gefährdungen der Gesundheit u. v. m.

3.2 Antragstellung

- 3.2.1 Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen, da die Auszahlung des Zuschusses nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen kann.

Das Formular kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

- 3.2.2 Dem Antrag beizufügen ist eine Kurzbeschreibung der Maßnahme, in der die Ziele beschrieben sind sowie ein ausführliches Programm aus dem der genaue zeitliche Umfang und Ablauf hervorgeht.

3.3 Förderungsvoraussetzungen

- 3.3.1 Gefördert werden:

- Wochenendseminare
- Tagesveranstaltungen
- Projekte
- Studienfahrten
- Kurse
- Arbeitsgemeinschaften
- Workshops

- 3.3.2 Wochenendseminare, Tagesveranstaltungen, Studienfahrten, Workshops, Projekte der außerschulischen Jugendbildung und des präventiven Jugendschutzes müssen mindestens 6 Zeitstunden* inhaltliche Arbeit umfassen.

*Gesamtstunden der inhaltlichen Arbeit werden addiert und durch 6 Zeitstunden geteilt/so errechnen sich die zu bezuschussenden Tage (insofern können an An- und Abreisetagen weniger und an anderen Tagen mehr inhaltliche Arbeit geleistet werden/Durchschnitt also 6 Zeitstunden)

Arbeitsgemeinschaften oder Kurse sind regelmäßige Treffen mit einem gleichbleibenden Personenkreis, die mindestens 2 Stunden pro Gruppentermin dauern und mindestens drei Termine umfassen.

- 3.3.3 Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt 7 und zwei Gruppenleitungen. Gefördert werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis 27 Jahren. Pro angefangene sieben Teilnehmer/-innen wird ein/-e Gruppenleiter/-in bezuschusst. Bei einer Maßnahme von genau sieben Teilnehmer/-innen werden zur Gewährleistung der paritätischen Besetzung eine Gruppenleiterin und ein Gruppenleiter bezuschusst.

- 3.3.4 In vom Landkreis Gießen bezuschussten Angeboten aus diesem Punkt der Richtlinie zu den Bereichen Berufsorientierung, Sexualität und Gewaltprävention muss mindestens die Hälfte der Programmzeit in geschlechtsspezifischen Einheiten gearbeitet werden, d. h. getrennt in Mädchen und Jungen.

Maßnahmen im Bereich Prävention müssen gemäß der in Teil I unter Punkt 3.4 beschriebenen Qualitätskriterien zur Präventionsarbeit in Stadt und Landkreis Gießen konzipiert sein. Hiervon kann nur in begründeten Fällen abgewichen werden.

3.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

- 3.4.1 Der Landkreis Gießen fördert Wochenendseminare, Tagesveranstaltungen, Studienfahrten, Workshops und Projekte der außerschulischen Jugendbildung und des erzieherischen Jugendschutzes mit einem Zuschuss in Höhe von 4,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) und Teilnehmer/-in.

Für jede/-n Gruppenleiter/-in oder Teamer/-in welche/-r hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist, eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat oder im Besitz einer Juleica ist, wird ein Zuschuss von 8,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) gewährt. Ohne entsprechenden Nachweis wird die Betreuungsperson mit 4,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) bezuschusst.

Arbeitsgemeinschaften und Kurse werden mit 1,50 Euro pro Veranstaltungstermin und Teilnehmer/-in bezuschusst. Für jede/-n Gruppenleiter/-in oder Teamer/-in welche/-r hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist, eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat oder im Besitz einer Juleica ist, wird ein Zuschuss von 3,00 Euro pro Termin gewährt. Ohne entsprechenden Nachweis wird die Betreuungsperson mit 1,50 Euro pro Termin bezuschusst.

- 3.4.2 Andere Kosten werden nicht bezuschusst

- 3.4.3 Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

Beizufügen sind:

- Teilnahmeliste mit Wohnort, Adresse, Altersangabe und teilgenommene Tage
- Kopien der Jugendleiter/-incards
- Presseberichte, Flyer, Bildmaterial – wenn vorhanden

Zwei Verantwortliche versichern mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der Angaben.

4. Studienfahrten zum Thema Nationalsozialismus

4.1 Allgemeines

Studienfahrten, die sich mit dem Thema Nationalsozialismus auseinandersetzen, bedürfen besonderer Förderung.

- Diese Veranstaltungen haben für Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Landkreis Gießen zum Ziel:
- aus der Geschichte für die Gegenwart zu lernen
- emotionale Zugänge zur Geschichte zu eröffnen (anfassen, erspüren können), der eigenen Familiengeschichte nachzuspüren
- Verantwortung gegenüber der deutschen Geschichte zu thematisieren und zu diskutieren
- sich mit den Folgen der Biografien von Einzelpersonen und auch ganzen Volksgruppen auseinander zu setzen
- Menschenrechte heute, verbunden mit den Auswirkungen wie Rassismus und Diskriminierungen, zu thematisieren.

4.2 Antragstellung

- 4.2.1 Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen, da die Auszahlung des Zuschusses nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen kann.

Das Formular kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

- 4.2.2 Antragsberechtigt sind alle in Teil I unter Punkt 5.1 genannten Gruppen. Schulen und Fördervereine von Schulen müssen mit einem kommunalen Träger der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit zusammenarbeiten. Die Konzepte müssen mit diesem Träger abgesprochen sein. Auf Kreisebene kann das Jugendbildungswerk als Kooperationspartner für inhaltliche Absprachen fungieren.

- 4.2.3 Dem Antrag beizufügen ist eine Kurzbeschreibung der Maßnahme, in der die Ziele beschrieben sind sowie ein ausführliches Programm, aus dem der genaue zeitliche Umfang und Ablauf hervorgeht. Die Anfahrtszeiten sind zu dokumentieren. Ferner ist zu beschreiben, wie die Fahrt vor- und nachbereitet wird, wer die Arbeitsphasen inhaltlich begleitet, welche Qualifikation diese Person hat und wie groß die einzelnen Arbeitsgruppen sind.

4.3 Förderungsvoraussetzungen

- 4.3.1 Gefördert werden:

- Tagesfahrten
- mehrtägige Studienfahrten

4.3.2 Grundsätzlich sind mehrtägig durchgeführte Studienfahrten eintägigen Fahrten vorzuziehen. Empfohlen werden für eine Gedenkstättenfahrt mindestens drei, besser jedoch fünf Tage, um sich auch emotional angemessen auf den Ort einlassen zu können. Gerade Jugendliche brauchen Zeit, um eigene Gefühle und Assoziationen bei sich zulassen zu können, eigene Betroffenheit zu spüren, auch Zeit, um den Ort eigenständig zu entdecken. Die emotionale Betroffenheit muss gut begleitet werden, es muss Raum für entstehende Ängste und Gefühle vorhanden sein und eine offene Atmosphäre geschaffen werden, dies gemeinsam zu reflektieren. Diese Faktoren sind die Voraussetzung dafür, eine eigene Position zu dem Thema zu entwickeln und zu beziehen. Jugendliche und junge Erwachsene mit einer gefestigten Position zum Thema werden damit in die Lage versetzt, antidemokratischen Tendenzen wie Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus entgegenzuwirken.

Studienfahrten zum Thema Nationalsozialismus müssen inhaltlich ausführlich vor- und nachbereitet werden. Die Vor- und Nachbereitung darf sich dabei nicht nur auf die reine Wissensvermittlung durch Daten und Fakten beziehen, sondern muss persönliche Bezüge (z. B. die eigene Familiengeschichte) und/oder den Bezug zur Gegenwart herstellen (was hat das Thema in der Gegenwart mit mir zu tun?). Sinnvoll ist eine Nachbereitung in Form einer Dokumentation (Broschüre, Fotos, Vortrag, Ausstellung usw.).

Viele Gedenkstätten bieten gut erarbeitete Begleitprogramme mit speziell geschultem Personal an. Es empfiehlt sich diese Angebote zu nutzen.

Tagesfahrten müssen pro Tag mindestens 6 Zeitstunden inhaltliches Programm nachweisen können und müssen ausschließlich dem Besuch der Gedenkstätte dienen. Tagesfahrten, die im Rahmen von Klassenfahrten stattfinden, können nicht gefördert werden.

Mehrtägige Maßnahmen müssen mindestens 6 Zeitstunden* inhaltliche Arbeit umfassen.

*Gesamtstunden der inhaltlichen Arbeit werden addiert und durch 6 Zeitstunden geteilt/so errechnen sich die zu bezuschussenden Tage (insofern können an An- und Abreisetagen weniger und an anderen Tagen mehr inhaltliche Arbeit geleistet werden/Durchschnitt also 6 Zeitstunden).

4.3.3 Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt 7, das Mindestalter beträgt 14 Jahre. Größere Gruppen können bezuschusst werden, wenn sie nachweisen, dass vor Ort in Einheiten gearbeitet wird, die nicht mehr als 15 bis 20 Personen umfassen. Pro angefangene sieben Teilnehmer/-innen wird ein/-e Gruppenleiter/-in bezuschusst. Bei einer Maßnahme von genau sieben Teilnehmer/-innen werden zur Gewährleistung der paritätischen Besetzung eine Gruppenleiterin und ein Gruppenleiter bezuschusst.

4.3.4 Die Veranstaltung muss von einer Person geleitet werden, die die fachlichen Voraussetzungen für eine Auseinandersetzung mit dem Thema mitbringt. Vor Ort können dies auch Mitarbeiter/-innen der Gedenk- oder Begegnungsstätten sein.

4.3.5 Die Teilnahme an der Fahrt ist freiwillig.

4.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

4.4.1 Der Landkreis Gießen fördert diese Maßnahmen mit einem Zuschuss in Höhe von 2,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) und Teilnehmer/-in und Gruppenleiter/-in.

Für jede/-n Gruppenleiter/-in oder Teamer/-in welche/-r hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist, eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat oder im Besitz einer Juleica ist, wird ein Zuschuss von 4,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) gewährt. Ohne entsprechenden Nachweis wird die Betreuungsperson mit 2,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) bezuschusst.

Fahrten ab einem Aufenthalt von 3 Tagen werden mit bis zu einem Drittel der Kosten bezuschusst, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Studienfahrt stehen, wie z. B. Fahrtkosten, Material, Unterkunft, thematische Führungen, Eintrittsgelder, Vor- und Nachbereitung o. ä.

4.4.2 Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

Beizufügen sind:

- Teilnahmeliste mit Wohnort, Adresse, Altersangabe und teilgenommene Tage
- Kostenaufstellung mit Rechnungskopien der Einnahmen und Ausgaben
- Kopien der Jugendleiter/-incards
- Presseberichte, Bildmaterial, Dokumentationen – wenn vorhanden

Zwei Verantwortliche versichern mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der Angaben.

5. Studienfahrten zum Thema SED-Diktatur

5.1 Allgemeines

Nach einem Beschluss des Kreistages des Landkreises Gießen vom 1. Oktober 2008 bedürfen Studienfahrten, die sich mit dem Thema SED-Diktatur als Teil jüngerer deutscher Geschichte auseinandersetzen, besonderer Förderung.

Diese Fahrten haben für Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Landkreis Gießen zum Ziel:

- aus der Geschichte für die Gegenwart zu lernen und somit eine Wertschätzung und Positionierung zu Menschenrechten und demokratischen Regierungs- und Lebensformen zu entwickeln
- emotionale Zugänge zur Geschichte zu eröffnen (anfassen, erspüren können), Gedenkstätten ermöglichen eine hohe Anschaulichkeit
- Verantwortung gegenüber der deutschen Geschichte zu thematisieren und zu diskutieren
- sich mit dem Thema deutsche Wiedervereinigung und den Veränderungen für die neuen und alten Bundesländer auseinander zu setzen

5.2 Antragstellung

5.2.1 Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen, da die Auszahlung des Zuschusses nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen kann.

Das Formular kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

5.2.2 Antragsberechtigt sind alle in Teil I unter Punkt 5.1 genannten Gruppen, Schulen und Fördervereine von Schulen müssen mit einem kommunalen Träger der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit als Kooperationspartner zusammenarbeiten. Die Konzepte müssen mit diesem Träger abgesprochen sein. Auf Kreisebene kann das Jugendbildungswerk als Kooperationspartner für inhaltliche Absprachen fungieren.

5.2.3 Dem Antrag beizufügen ist eine Kurzbeschreibung der Maßnahme, in der die Ziele beschrieben sind sowie ein ausführliches Programm aus dem der genaue zeitliche Umfang und Ablauf hervorgeht. Die Anfahrtszeiten sind zu dokumentieren. Ferner ist zu beschreiben, wie die Fahrt vor- und nachbereitet wird, wer die Arbeitsphasen inhaltlich begleitet, welche Qualifikation diese Person hat und wie groß die einzelnen Arbeitsgruppen sind.

5.3 Förderungsvoraussetzungen

5.3.1 Gefördert werden:

- Tagesfahrten
- mehrtägige Studienfahrten

5.3.2 Grundsätzlich sind mehrtägig durchgeführte Fahrten eintägigen vorzuziehen. Gerade Jugendliche brauchen Zeit, um eigene Gefühle und Assoziationen bei sich zulassen zu können, eigene Betroffenheit zu spüren, auch Zeit, um den Ort eigenständig zu entdecken.

Studienfahrten, die Gedenkstätten zum Ziel haben, müssen inhaltlich ausführlich vor- und nachbereitet werden. Die Vor- und Nachbereitung darf sich dabei nicht nur auf die reine Wissensvermittlung durch Daten und

Fakten beziehen, sondern muss persönliche Bezüge (z. B. die eigene Familiengeschichte) und/oder den Bezug zur Gegenwart herstellen (was hat das Thema in der Gegenwart mit mir zu tun?). Sinnvoll ist eine Nachbereitung in Form einer Dokumentation (Broschüre, Fotos, Vortrag, Ausstellung usw.).

Viele Gedenkstätten bieten gut erarbeitete Begleitprogramme mit speziell geschultem Personal an. Es empfiehlt sich diese Angebote zu nutzen.

Tagesfahrten müssen pro Tag mindestens 6 Zeitstunden inhaltliches Programm nachweisen können und müssen ausschließlich dem Besuch der Gedenkstätte dienen. Tagesfahrten, die im Rahmen von Klassenfahrten stattfinden können nicht gefördert werden.

Mehrtägige Maßnahmen müssen mindestens 6 Zeitstunden* inhaltliche Arbeit umfassen.

*Gesamtstunden der inhaltlichen Arbeit werden addiert und durch 6 Zeitstunden geteilt/so errechnen sich die zu bezuschussenden Tage (insofern können an An- und Abreisetagen weniger und an anderen Tagen mehr inhaltliche Arbeit geleistet werden/Durchschnitt also 6 Zeitstunden)

5.3.3 Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt 7, das Mindestalter 14 Jahre. Größere Gruppen können bezuschusst werden, wenn sie nachweisen, dass vor Ort in Einheiten gearbeitet wird, die nicht mehr als 15 bis 20 Personen umfassen. Pro angefangene sieben Teilnehmer/-innen wird ein/-e Gruppenleiter/-in bezuschusst. Bei einer Maßnahme von genau sieben Teilnehmer/-innen werden zur Gewährleistung der paritätischen Besetzung eine Gruppenleiterin und ein Gruppenleiter bezuschusst.

5.3.4 Die Veranstaltung muss von einer Person geleitet werden, die sich fachlich mit dem Thema auseinandergesetzt hat. Vor Ort können dies auch Mitarbeiter/-innen der Gedenk- oder Begegnungsstätten sein.

5.3.5 Die Teilnahme an der Fahrt ist freiwillig.

5.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

5.4.1 Der Landkreis Gießen fördert Maßnahmen mit einem Zuschuss in Höhe von 2,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) und Teilnehmer/-in und Gruppenleiter/-in.

Für jede/-n Gruppenleiter/-in oder Teamer/-in, welche/-r hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist, eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat oder im Besitz einer Juleica ist, wird ein Zuschuss von 4,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) gewährt. Ohne entsprechenden Nachweis wird die Betreuungsperson mit 2,00 Euro pro Einheit (6 Zeitstunden) bezuschusst.

Fahrten ab einem Aufenthalt von 3 Tagen werden mit bis zu einem Drittel der Kosten bezuschusst, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung der Studienfahrt stehen, wie z. B. Fahrtkosten, Material, Unterkunft, thematische Führungen, Eintrittsgelder, Vor- und Nachbereitung o. ä.

5.4.2 Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

Beizufügen sind:

- Teilnahmeliste mit Wohnort, Adresse, Altersangabe und teilgenommene Tage
- Kostenaufstellung mit Rechnungskopien der Einnahmen und Ausgaben
- Kopien der Jugendleiter/-incards
- Presseberichte, Dokumentationen, Bildmaterial – wenn vorhanden

Zwei Verantwortliche versichern mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der Angaben.

6. Internationale Jugendbegegnungen

6.1 Allgemeines

Internationale Begegnungen im In- und Ausland sollen das gegenseitige Verständnis junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturkreisen erweitern, ihre Beziehungen zueinander festigen und Vorurteile abbauen. Internationale Begegnungen sind Maßnahmen, deren Programm gemeinsam von deutschen und ausländischen Gruppen gestaltet wird. Die Teilnehmer/-innen sollen möglichst über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen. Zumindest muss die sprachliche Verständigung durch die Mitwirkung sprachkundiger Personen gewährleistet sein. Internationale Jugendbegegnungen basieren auf dem Prinzip des gegenseitigen Besuchs.

6.2 Antragstellung

6.2.1 Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen, da die Auszahlung des Zuschusses nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen kann.

Das Formular kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

6.2.2 Dem Antrag beizufügen sind das Einladungs- und Antwortschreiben der Partnergruppe, soweit vorhanden, sowie ein ausführliches Begegnungsprogramm, aus dem der genaue zeitliche Umfang und Ablauf hervorgeht.

6.3 Förderungsvoraussetzungen

6.3.1 Gefördert werden:

- Jugendbegegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften
- Jugendbegegnungen mit sonstigen Jugendgruppen im In- und Ausland
- Internationale Jugend- oder Workcamps

6.3.2 Internationale Jugendbegegnungen müssen pro Tag durchschnittlich 6 Zeitstunden* Programm nachweisen.

*Gesamtstunden der inhaltlichen Arbeit werden addiert und durch 6 Zeitstunden geteilt/so errechnen sich die zu bezuschussenden Tage (insofern können an An- und Abreisetagen weniger und an anderen Tagen mehr inhaltliche Arbeit geleistet werden/Durchschnitt also 6 Zeitstunden)

6.3.3 Die Mindestzahl der Teilnehmenden aus dem Landkreis Gießen und der Begegnungsgruppe beträgt jeweils 7. Die Stärke der teilnehmenden Gruppen soll sich in etwa entsprechen, um eine ausgewogene Begegnung zu ermöglichen.

Pro angefangene sieben Teilnehmer/-innen wird ein/-e Gruppenleiter/-in bezuschusst. Bei einer Maßnahme von genau sieben Teilnehmer/-innen werden zur Gewährleistung der paritätischen Besetzung eine Gruppenleiterin und ein Gruppenleiter bezuschusst.

6.3.4 Ein Zuschuss wird für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 14 und 27 Jahren gewährt.

6.3.5 Die Einzelmaßnahme soll mindestens 6 volle Tage dauern, einschließlich der Hin- und Rückfahrt. Mindestens 75 % der Tage sollen gemeinsam mit der/den Partnergruppe/-n verbracht werden.

6.3.6 Nicht gefördert werden Fahrten, die ausschließlich Erholungszwecken dienen, Besichtigungen sowie Maßnahmen von Schulen und Fahrten zu internationalen Trainingslagern oder Turnieren.

6.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

6.4.1 Der Landkreis Gießen fördert Internationale Jugendbegegnungen im Inland mit einem Zuschuss in Höhe von 2,50 Euro pro Tag und Teilnehmer/-in aus dem Landkreis Gießen und der Gastgruppen. Gefördert werden auch die ausländischen Jugendlichen.

Für Internationale Begegnungen, die im Ausland stattfinden, wird ein Förderbetrag in Höhe von 4,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/-in aus dem Landkreis Gießen gezahlt.

Für jede/-n Gruppenleiter/-in oder Teamer/-in welche/-r hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist, eine pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat oder im Besitz einer Juleica ist, wird ein Zuschuss von 8,00 Euro pro Tag gewährt. Ohne entsprechenden Nachweis wird die Betreuungsperson mit 4,00 Euro pro Tag bezuschusst.

6.4.2 Andere Kosten werden nicht bezuschusst.

6.4.3 Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

Beizufügen sind:

- Teilnahmeliste mit Wohnort, Adresse, Altersangabe und teilgenommene Tage
- Bericht über den Ablauf der Begegnung, aus dem hervorgeht, wie sich die Gruppe mit den Gegebenheiten der Partnergruppe und des Gastlandes auseinandergesetzt hat
- Kopien der Jugendleiter/-incards
- Presseberichte, Bildmaterial – wenn vorhanden

Zwei Verantwortliche versichern mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der Angaben.

7. Projekte

7.1 Allgemeines

Kinder- und Jugendarbeit muss in der Lage sein, flexibel auf unterschiedliche Anlässe zu reagieren. Hierzu gehören Veranstaltungen, die aufgrund ihres besonderen Charakters nicht unter die übrigen Punkte der vorliegenden Richtlinie einzuordnen sind. Diese müssen zur Entwicklung von Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnissen und Lebenskompetenzen von Kindern und Jugendlichen beitragen oder sich mit jugendrelevanten Themen auseinandersetzen.

7.2 Antragstellung

7.2.1 Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen, da die Auszahlung des Zuschusses nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen kann. Das Formular kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

7.2.2 Dem Antrag ist eine inhaltlich aussagefähige Konzeption bzw. Beschreibung der Maßnahme (Ziele, Zielgruppe, Inhalte und Methoden) sowie ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

7.3 Förderungsvoraussetzungen

7.3.1 Gefördert werden:

- Themenorientierte Projekte
- Ergebnisorientierte Projekte
- Projekte mit Modellcharakter

7.3.2 Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt 7.

7.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

- 7.4.1 Der Landkreis Gießen fördert Projekte in der Regel bis zu einem Drittel der Gesamtkosten. Gezahlt werden bis zu maximal 1.000,00 Euro. Gefördert werden die Kosten für das Programm, für Material, Honorare und die Unterkunft.
- 7.4.2 Ein Projekt kann nur einmal jährlich, insgesamt aber zweimal bezuschusst werden. Ein drittes Mal kann das Projekt nur dann gefördert werden, wenn glaubhaft nachgewiesen werden kann, dass die Fortsetzung der Maßnahme durch anderweitige Mittel abgesichert ist.
- 7.4.3 Spätestens 4 Wochen nach Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

Beizufügen sind:

- die von den Teilnehmenden unterschriebene Teilnahmeliste
- Kostenaufstellung mit Rechnungskopien der Einnahmen und Ausgaben
- ein Bericht über den Ablauf des Projektes
- Presseberichte, Bildmaterial oder Flyer - wenn vorhanden

8. Offene Jugendarbeit – Jugendraum, Jugendzentrum, Jugendclub

8.1 Allgemeines

Jugendräume, Jugendzentren und Jugendclubs haben eine besondere Bedeutung im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Hier haben Jugendliche die Gelegenheit, ihre Freizeit selbstbestimmt in eigenen Räumen zu gestalten.

8.2 Antragstellung

Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen, da die Auszahlung des Zuschusses nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen kann.

Das Formular kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

8.3 Förderungsvoraussetzungen

8.3.1 Die Angebote müssen für jeden jungen Menschen zu den Öffnungszeiten frei zugänglich sein. Für das offene Angebot muss eine qualifizierte Anleitung und Beratung durch eine Person gewährleistet sein.

8.3.2 Der Jugendraum, das Jugendzentrum oder der Jugendclub und dessen Träger (z. B. Stadt/Gemeinde) beteiligen sich an den bezuschussungsfähigen Kosten zu jeweils einem Drittel (Drittelfinanzierung).

8.3.3 Gefördert werden:

- Projekte
- Veranstaltungen
- Materialien

Elektrogeräte werden höchstens alle 3 Jahre bezuschusst. Hierfür muss dem Team Jugendförderung die Seriennummer des Gerätes schriftlich im Verwendungsnachweis mitgeteilt werden, insofern die Seriennummer aus dem Beleg nicht hervorgeht.

8.3.4 Über Gegenstände ab einem Wert von 150,00 Euro wird im Team Jugendförderung im Fachbereich "Jugend, Soziales und Familien" eine Bestandsliste geführt.

8.3.5 Nicht gefördert werden:

- Kosten für bauliche Veränderungsmaßnahmen und Renovierungsarbeiten
- Verpflegung und Getränke
- parteipolitische oder religiöse Maßnahmen
- Porto, Kopien

8.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

8.4.1 Der Verwendungsnachweis ist möglichst zeitnah, spätestens bis 31. Januar des Folgejahres einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden. Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, wird der Zuschuss zurückgefordert. Bei Nichteinhaltung der Frist wird ein erneuter Zuschussantrag erst bearbeitet, sobald der Zuschuss des vergangenen Jahres zurückbezahlt wurde.

- 8.4.2 Die Gesamtausgaben (nicht der Zuschussbetrag von einem Drittel) des Jahres sind mit den dazugehörigen Belegen vollständig nachzuweisen. Fehlende Belege können für den Verwendungsnachweis nicht berücksichtigt werden. Auf den Belegen muss der gekaufte Artikel erkenntlich und die Anschaffung des Artikels verständlich sein (evtl. den Kauf eines Artikels neben dem Beleg schriftlich begründen). Sollte sich herausstellen, dass der Zuschuss nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet worden ist, ist der nicht oder nicht zweckentsprechend verwendete Zuschuss dem Landkreis zu erstatten. Ein erneuter Zuschuss wird erst gewährt, sobald die Rückerstattung erfolgt ist.
- 8.4.3 Bei Veranstaltungen und Projekten muss eine Gesamtkostenabrechnung erbracht werden. Speziell Einnahmen und Ausgaben müssen klar ersichtlich sein, um überprüfen zu können, ob der Zuschuss zweckentsprechend verwendet worden ist.
- 8.4.4 Der Verwendungsnachweis wird nur in angemessener, ausführlicher und übersichtlicher Form angenommen. Wichtig ist der Nachweis über alle bezuschungsfähigen Kosten des Jugendraums, des Jugendzentrums oder Jugendclubs des jeweiligen Jahres.

Die Belege sind nummeriert und fortlaufend in Kopie einzureichen. Die Ausgaben sind auf dem Formularblatt Verwendungsnachweis einzutragen. Dem Verwendungsnachweis sind Presseberichte, Bildmaterial, Öffnungszeiten und Teilnehmer-/Besucherzahlen als zusätzlicher Nachweis über gelaufene Projekte beizufügen.

Zwei Verantwortliche versichern mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der Angaben.

9. Beschaffung von Material für Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung

9.1 Allgemeines

Für die Durchführung von Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Gießen ist eine entsprechende Ausstattung notwendig. Der Landkreis fördert die Anschaffung von Materialien und Gegenständen, die im Rahmen dieser Arbeit eingesetzt werden, um die Teilnahme von Kinder- und Jugendgruppen von persönlichen und finanziellen Ressourcen unabhängig zu machen und um kontinuierliche Arbeit zu ermöglichen.

9.2 Antragstellung

- 9.2.1 Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen, da die Auszahlung des Zuschusses nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen kann. Das Formular kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

Es können mehrere Anträge pro Jahr gestellt werden.

9.2.2 Antragsberechtigt sind alle in Teil I unter Punkt 5.1 genannten Gruppen mit Ausnahme von Jugendzentren, Jugendclubs, Jugendräumen und sonstigen Gruppen, die Anträge zu Punkt 8 in Teil II dieser Richtlinie stellen können.

9.3 Förderungsvoraussetzungen

9.3.1 Gefördert werden:

- Medien: Kinder- und Jugendliteratur sowie Fachliteratur, elektronische Datenträger usw.
- Material für kreative Tätigkeiten (Bastel- und Werkmaterial, Spiele, kleine Werkzeuge usw.)
- technische Geräte für die medienpädagogische Arbeit und zur Ton-, Bild- und Filmvorführung
- Zeltmaterial einschließlich Zubehör
- Spiel- und Sportgeräte, die überwiegend in der Gruppenarbeit eingesetzt werden

9.3.2 Über Gegenstände ab einem Wert von 150,00 Euro wird im Team Jugendförderung eine Bestandsliste geführt. Das Team Jugendförderung im Fachbereich "Jugend, Soziales und Familien" behält sich vor, Begründungen zu erfragen, weshalb z. B. im Vorjahr angeschaffte Gegenstände erneut gekauft wurden, um die Gegenstände dann ggf. (nicht) zu bezuschussen.

9.3.3 Nicht gefördert werden Einrichtungsgegenstände sowie Materialien für die fachspezifische Arbeit von Kinder- und Jugendgruppen.

9.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

9.4.1 Der Landkreis Gießen bezuschusst Material bis zu einem Drittel der förderungsfähigen Kosten.

9.4.2 Der Verwendungsnachweis ist möglichst zeitnah, spätestens bis zum 20. Januar des Folgejahres einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden. Dem Verwendungsnachweis sind die entsprechenden Kopien der Belege beizulegen.

10. Maßnahmen zur Förderung der Selbstbehauptung und Selbstverteidigung von Mädchen und Jungen

10.1 Allgemeines

Situationen, in denen Belästigungen und Übergriffe stattfinden, gehören zum Alltag von Kindern und Jugendlichen. Solche „Grenzverletzungen“, ob verbal oder körperlich, überschreiten die Intimsphäre der betroffenen Personen und berühren Grundrechte wie Freiheit, Würde, Gesundheit, Eigentum. Eine Voraussetzung dafür, die eigenen Grenzen zu verteidigen, ist die Kenntnis um die eigenen Grenzen, die je nach Sozialisation, Geschlecht und Wahrnehmung sehr unterschiedlich sein können und die Erkenntnis, dass Übergriffe eine Form von Gewalt sind.

Erfahrungen zeigen, dass Kinder und Jugendliche, die gelernt haben in alltäglichen Situationen selbstbewusst aufzutreten, auch besser in der Lage sind, schwierige Situationen zu meistern.

Maßnahmen zur Selbstbehauptung und Selbstverteidigung, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen in geschlechtshomogenen Gruppen durchgeführt werden.

Mädchen und Jungen erleben, je nach Geschlecht, unterschiedliche Formen von Übergriffen – nicht nur was den Bereich sexualisierte Gewalt anbetrifft. Die Konzepte müssen die unterschiedliche geschlechtsspezifische Sozialisation von Mädchen und Jungen berücksichtigen.

Der inhaltliche Schwerpunkt dieser Maßnahmen sollte überwiegend im Bereich Selbstbehauptung und weniger im Erlernen körperlicher Abwehrtechniken liegen, beides sollte sich jedoch sinnvoll ergänzen. Sinnvolle Methoden sind u. a. Rollenspiele, Einsatz von Stimme und Körperhaltung, einfache Abwehrtechniken, rhetorische Übungen, Gespräche, Übungen, die die gesamte Körperwahrnehmung sensibilisieren, Trainieren gegenseitiger Unterstützung.

10.2 Antragstellung

10.2.1 Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Eine frühzeitige Antragstellung wird empfohlen, da die Auszahlung des Zuschusses nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen kann.

Das Formular kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

10.2.2 Dem Antrag beizufügen sind eine Kurzbeschreibung der Maßnahme, in der die Ziele beschrieben sind, sowie ein ausführliches Programm, aus dem der genaue zeitliche Umfang und Ablauf hervorgehen.

10.3 Förderungsvoraussetzungen

10.3.1 Gefördert werden:

- Wochenendworkshops
- Tagesveranstaltungen
- (mehrtägige) Kurse

10.3.2 Förderungsfähig sind Honorarkosten, Unterkunftskosten, Raummiete und Fahrtkosten nach dem hessischen Reisekostengesetz.

10.3.3 Kurse sind regelmäßige Treffen mit einem gleichbleibenden Personenkreis, die mindestens eineinhalb Stunden pro Gruppentermin dauern und mindestens 8 Stunden insgesamt umfassen. Wochenendworkshops müssen mindestens einen Stundenumfang von 6 Stunden haben, Tagesveranstaltungen ebenfalls.

10.3.4 Die Mindestzahl der Teilnehmenden beträgt 7. Die maximale Gruppengröße liegt bei 16 Teilnehmenden.

10.3.5 Die Veranstaltung muss von einer Person geleitet werden, die eine fachliche Ausbildung im Bereich Selbstverteidigung/Selbstbehauptung hat, die sie zu dieser verantwortlichen Arbeit befähigt, und die über ein fundiertes Wissen verfügt. Reine Kampfkunst reicht als Qualifikation nicht aus. Im Vordergrund stehen vielmehr die pädagogische Kompetenz und die Qualifikation mit Emotionen und Ängsten, die bei den Teilnehmer/-innen dieser Maßnahmen auftreten können, verantwortungsvoll umzugehen.

10.3.6 Maßnahmen zur Förderung der Selbstbehauptung und Selbstverteidigung müssen grundsätzlich in geschlechtshomogenen Gruppen durchgeführt werden.

10.3.7 Maßnahmen zur Förderung der Selbstbehauptung und Selbstverteidigung müssen gemäß der in Teil I unter Punkt 3.4. beschriebenen Qualitätskriterien zur Präventionsarbeit im Landkreis Gießen konzipiert sein.

10.3.8 Mindestens eine erwachsene Bezugsperson (i. d. R. der Veranstalter oder der-/diejenige, der/die einen persönlichen Bezug zu den Teilnehmenden hat) muss verbindlich an der Maßnahme teilnehmen.

10.3.9 Vor der Maßnahme muss eine Elterninformation erfolgen. Ein Elterntaining oder ein Elterngespräch sollte flankierend durchgeführt werden.

10.3.10 Nicht gefördert werden reine Kampfkunst- oder Kampfsportangebote.

10.4 Umfang der Förderung und Verwendungsnachweis

10.4.1 Der Landkreis Gießen bezuschusst Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse mit maximal einem Drittel der förderungsfähigen Kosten.

10.4.2 Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Das Formular des Verwendungsnachweises kann unter www.lkgi-jugendfoerderung.de heruntergeladen werden.

Beizufügen sind:

- Teilnahmeliste mit Wohnort, Adresse, Altersangabe
- Aufstellung der Kosten mit den entsprechenden Rechnungskopien
- Presseberichte, Bildmaterial, Dokumentationen – wenn vorhanden

Zwei Verantwortliche versichern mit ihren Unterschriften die Richtigkeit der Angaben.

SATZUNG

des Landkreises Gießen

über die Erhebung von Kosten

für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch

(Frischfleisch-Kostensatzung)

vom 9. März 2015

Aufgrund der §§ 5, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 794) und § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17. Oktober 2014 (GVBl. I S. 237) hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung vom 9. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühren

- (1) Der Landkreis Gießen erhebt für die Untersuchungen im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Verzeichnis.
- (2) Soweit das als Anlage beigefügte Verzeichnis keine gebührenpflichtigen Tatbestände bestimmt, finden in ihrer jeweiligen Fassung die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 652) sowie die in den in § 1 Abs. 5 Nr. 1 bis Nr. 7 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 622) genannten Vorschriften Anwendung.

§ 2 Kostenerhebung

Die Erhebung der Kosten (Gebühren und Auslagen) richtet sich nach § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134). Die jeweils gültige Fassung ist maßgebend.

§ 3

Kostenerhebung in besonderen Fällen

Die Gebühr wird auch erhoben, wenn sich das amtliche Untersuchungspersonal zum vorgesehenen Ort der Amtshandlung begibt, die Amtshandlung oder Teile von ihr aber aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen nicht durchführen kann. Bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung wird als Gebühr der Betrag erhoben, der für die Untersuchung eines Tieres fällig gewesen wäre. Dabei wird bei Tieren verschiedener Arten das Tier zugrunde gelegt, für das der höchste Gebührensatz vorgesehen ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 29. Oktober 2014 in Kraft. Für Amtshandlungen im Zeitraum zwischen diesem Tag und dem Tag nach der Verkündung dieser Satzung werden abweichend von den Regelungen dieser Satzung die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522) in der Fassung vom 28. November 2013 (GVBl. I S. 652) angewandt.

Buseck, den 9. März 2015

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss


Anita Schneider
Landrätin



Anlage zu § 1 Abs. 1: Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	Gebühren im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung (Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. Bei Gebühren nach Zeitaufwand findet Gebührenziffer 1402 der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung)		
11	Schweine		
111	Tiere mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg mit Trichinenuntersuchung	je Tier	10,00
112	Tiere mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg ohne Trichinenuntersuchung	je Tier	8,00
113	Tiere mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg mit Trichinenuntersuchung	je Tier	10,00
114	Tiere mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg ohne Trichinenuntersuchung	je Tier	8,00
12	Rinder und Jungrinder einschließlich Wasserbüffel und Bisons		
121	ausgewachsene Rinder	je Tier	17,00
122	Jungrinder	je Tier	17,00
13	Equiden	je Tier	23,00
14	Schafe und Ziegen		
141	Tiere mit einem Schlachtgewicht von weniger als 12 kg	je Tier	7,00
142	Tiere mit einem Schlachtgewicht von mindestens 12 kg	je Tier	7,00
15	Haus- und Perlhühner, Enten und Gänse, Truthühner	je angefangene Viertelstunde	8,50
2	Schlachtier- und Fleischuntersuchungen bei Hausschlachtungen und erlegtem Wild, das im eigenen Haushalt verwendet werden soll und bei erlegtem Wild, das zur Abgabe an Endverbraucher oder nahegelegene Einzelhandelsgeschäfte bestimmt ist		
21	Schweine und Wildschweine einschließlich Trichinenuntersuchung, sowie Haarwild, außer Wildschweine und Einhufer, Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung, ausgenommen Wildschweine mit einem Körpergewicht von weniger als 20 kg	je Tier	18,00
22	Rinder, Jungrinder, Wasserbüffel und Bisons	je Tier	20,00
23	Schafe und Ziegen	je Tier	12,00
24	Wildwiederkäuer und Laufvögel soweit nicht in Nr. 22 genannt	je Tier	15,00
25	Trichinenuntersuchung und damit zusammenhängende Amtshandlungen von erlegtem Haarwild (Wildschweine und andere Tiere, die Träger von Trichinen sein können), ausgenommen Wildschweine mit einem Körpergewicht von weniger als 20 kg	je Tier	15,00
26	Trichinenuntersuchung nach Nr. 25 bei Probenentnahme durch beauftragte Jagdausübungsberechtigte	je Tier	5,00

Geschäftsordnung

des Fahrgastbeirates
für den Landkreis Gießen und die Universitätsstadt Gießen

§ 1 Rechte und Pflichten

- I. Der Fahrgastbeirat berät den Landkreis Gießen und die Universitätsstadt Gießen in allen Fragen des Öffentlichen Personennahverkehrs im Bereich des Landkreises Gießen.
- II. Der Fahrgastbeirat hat das Recht, Anregungen in die jeweiligen Organe des Landkreises Gießen und der Universitätsstadt Gießen einzubringen.
- III. Zu den Aufgaben des Fahrgastbeirates gehören insbesondere:
 1. Der Fahrgastbeirat fungiert als Bindeglied zwischen den Fahrgästen, den Verkehrsunternehmen, den Aufgabenträgern sowie den Lokalen Nahverkehrsorganisationen und übernimmt somit eine kommunikative und informative Schnittstellenfunktion.
 2. Der Fahrgastbeirat nimmt Anregungen und Beschwerden auf und leitet sie, ebenso wie eigene Verbesserungsvorschläge, an die zuständige Lokale Nahverkehrsorganisation weiter.
 3. Der Fahrgastbeirat nimmt Stellung zu Anliegen, die die Lokalen Nahverkehrsorganisationen an den Beirat herantragen.
 4. Der Fahrgastbeirat kann die Öffentlichkeit - möglichst im Benehmen mit den Lokalen Nahverkehrsorganisationen - informieren. Er berichtet den zuständigen Fachausschüssen des Landkreises Gießen und der Universitätsstadt Gießen mindestens einmal im Jahr über seine Arbeit.
- IV. Die Aufgabenträger informieren den Fahrgastbeirat über die Eingaben im Beschwerdemanagement der VGO und, nach Möglichkeit, über kundenrelevante Maßnahmen und versetzen ihn somit in die Lage, die Interessen der Fahrgäste bereits im Vorfeld anstehender Entscheidungen einzubringen.

§ 2 Zusammensetzung, Finanzierung

- I. Der Fahrgastbeirat besteht aus ehrenamtlich tätigen Bewohnerinnen und Bewohnern des Landkreises Gießen einschließlich der Universitätsstadt Gießen,

die verschiedene Bevölkerungsgruppen repräsentieren. Die entsendenden Organisationen haben ihren Sitz im Bedienungsgebiet. Die nicht organisierten Mitglieder des Fahrgastbeirates haben ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Bedienungsgebiet.

- II. Der Fahrgastbeirat setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
1. Ein/e vom Kreisschülerrat zu benennende/r Schülervertreter/in.
 2. Ein/e vom Gießener Stadtschülerrat zu benennende/r Schülervertreter/in.
 3. Ein/e von der Studentenschaft der Justus-Liebig-Universität und der Studentenschaft der TH Mittelhessen gemeinsam zu benennende/r Studentenvertreter/in.
 4. Eine Gleichstellungsbeauftragte, die gemeinsam vom Landkreis Gießen und der Universitätsstadt Gießen zu benennen ist.
 5. Ein/e vom „Verkehrsclub Deutschland (VCD)“ zu benennende/r Vertreter/in.
 6. Ein/e vom „Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (ADFC)“ zu benennende/r Vertreter/in.
 7. Ein/e von „PRO BAHN“ zu benennende/r Vertreter/in.
 8. Ein/e von „PRO BAHN & BUS“ zu benennende/r Vertreter/in.
 9. Ein/e vom Behindertenbeirat der Universitätsstadt Gießen zu benennende/r Vertreter/in.
 10. Ein/e vom Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen des Landkreises Gießen zu benennende/r Vertreter/in.
 11. Ein/e vom Seniorenbeirat der Universitätsstadt Gießen zu benennende/r Vertreter/in.
 12. Ein/e vom Beirat für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Gießen zu benennende/r Vertreter/in.
 13. Je ein/e Vertreter/in von Stadt- und Kreisälternbeirat.
 14. *Ein/e Vertreter/in des Kreisausländerbeirates.*
 15. Sechs weitere, nicht organisierte Personen aus den Reihen der Fahrgäste. Davon je die Hälfte mit Wohnsitz in einer Stadt/Gemeinde im Landkreis Gießen bzw. der Universitätsstadt Gießen. Sollten mehr Bewerber als vorgesehene Sitze zur Verfügung stehen entscheidet das Losverfahren.
- III. Ohne Stimmrecht nehmen an den Sitzungen des Fahrgastbeirates teil:
1. Vertreter/innen der Lokalen Nahverkehrsorganisationen des Landkreises Gießen und der Universitätsstadt Gießen.
 2. Vertreter/innen der Verkehrsgesellschaft Oberhessen mbH und der Stadtwerke Gießen.
 3. Ein/e Vertreter/in des für den Schülerverkehr zuständigen Fachdienstes bei der Kreisverwaltung Gießen.
 4. Das für den ÖPNV zuständige Mitglied des Kreis Ausschusses des Landkreises Gießen.

5. Das für den ÖPNV zuständige Mitglied des Magistrates der Universitätsstadt Gießen.
 6. Die zuständigen Verbandsvorsitzenden des ZOV.
- IV. Die Vertreter/innen nach § 2 III Nr. 4 - 6 sind stets zu den Sitzungen des Fahrgastbeirates einzuladen. Sie, oder die sie vertretenden Personen, haben dort Rederecht.
 - V. Die entsendenden Organisationen benennen auf Anfrage der einzurichtenden Geschäftsstelle ein Mitglied und eine/n Stellvertreter/in. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Fahrgastbeirates benennt die jeweils entsendende Organisation eine/n Nachfolger/in.
 - VI. Die stimmberechtigten Mitglieder werden jeweils für die Dauer der Legislaturperiode der kommunalen Gremien benannt. Der Fahrgastbeirat führt bis zur Benennung der neuen Mitglieder und der Wahl der gleichberechtigten Sprecher/innen die Amtsgeschäfte fort. Die Neubildung des Fahrgastbeirates erfolgt analog der Konstituierung der Gremien nach einer Kommunalwahl.
 - VII. Die Finanzierung der Arbeit des Fahrgastbeirates obliegt zu gleichen Teilen dem ZOV und der Universitätsstadt Gießen. Auf Wunsch des Fahrgastbeirates übernimmt der ZOV die Sitzungsorganisation.

§ 3 Sitzung, Beschlussfassung

- I. Der Fahrgastbeirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die mindestens zweimal jährlich einzuberufen sind. Zu den Sitzungen laden die Sprecher/innen des Fahrgastbeirates mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Anträge an den Fahrgastbeirat müssen vor Einladungsverband schriftlich vorliegen. Die Leitung der Sitzung obliegt den Sprechern/innen.
- II. Die Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Fahrgastbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- III. Die Sitzungen des Fahrgastbeirates sind öffentlich; er kann jedoch die Öffentlichkeit durch Beschluss zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.
- IV. Auf seinen Sitzungen obliegt dem Fahrgastbeirat insbesondere:
 1. die Wahl der Sprecher/innen und des/der Protokollanten/in,
 2. die Beschlussfassung über Anträge, die von den Mitgliedern oder den Lokalen Nahverkehrsorganisationen eingebracht werden,

3. die Entgegennahme der Berichte der Lokalen Nahverkehrsorganisationen.
- V. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern des Fahrgastbeirates sowie den für den ÖPNV zuständigen Dezernten des Landkreises Gießen und der Universitätsstadt Gießen zu übersenden ist.

§ 4 Sprecher/innen

- I. Der Fahrgastbeirat wählt – auf Antrag in geheimer Wahl – jeweils zu Beginn und zur Hälfte einer Amtsperiode aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder zwei gleichberechtigte Sprecher/innen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Sprechers/in wählt der Fahrgastbeirat aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder eine/n Nachfolger/in für die verbleibende Zeit der jeweiligen Amtsperiode.
- II. Ein/e Sprecher/in soll seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Landkreis, der/die Andere in der Universitätsstadt Gießen haben.
- III. Die Sprecher/innen des Fahrgastbeirates sind gleichberechtigt. Sie vertreten den Fahrgastbeirat einzeln nach außen.

§ 5 Inkrafttreten, Änderungen

- I. Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach Verabschiedung durch den Kreistag des Landkreises Gießen und die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in Kraft. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Verabschiedung durch das zuletzt tagende Gremium.
- II. Diese Geschäftsordnung kann nur durch gleichlautende Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Gießen und der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

Gießen, _____

Gießen, _____

Kreisausschuss
des Landkreises Gießen

Magistrat der
Universitätsstadt Gießen